

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 5

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Mai

2015

---

### Inhalt

---

	Seite		Seite
Hinweis zur Änderung von Artikel 44 der Kirchenordnung .....	125	Richtlinien für Eintrittsstellen .....	140
Anerkennungen der Kirchensteuerordnung.....	125	Satzung zur Aufhebung der Satzung für den Fachausschuss Diakonie des Kirchenkreises Saar-Ost .....	140
Kirchensteuerbeschlüsse		Generalversammlung 2015 Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank .....	141
hier: Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Hessen sowie Generelle Anerkennungen der Beschlüsse für das Steuerjahr 2015 .....	126	Bekanntgabe neuer Kirchensiegel.....	141
Schulordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (SchulO) .....	129	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln.....	141
		Personal- und sonstige Nachrichten.....	141

---

### Hinweis zur Änderung von Artikel 44 der Kirchenordnung

1265843  
Az. 01-11

Düsseldorf, 24. April 2015

Das Landeskirchenamt

Aus gegebenem Anlass weisen wir in Bezug auf die in Artikel 44 Absatz 1 der Kirchenordnung n.F. (gültig mit Wirkung vom 14. Februar 2016) geregelte Höchstaltersgrenze darauf hin, dass Personen in das Presbyteriumsamt wählbar sind, wenn sie das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, also nicht älter als 75 Jahre sind. Wenn Personen in der Zeit zwischen der Wahl und dem Amtsbeginn des Presbyteriums das 75. Lebensjahr vollenden, sind sie wählbar, können in das Presbyteriumsamt eingeführt werden und bis zum Ende der Amtsperiode ihr Amt ausüben.

Konkret heißt dies, dass jemand, der am 15. Februar 2016, also einen Tag nach dem Wahltag, seinen 75. Geburtstag feiert und damit sein 75. Lebensjahr vollendet, wählbar ist und in das Presbyteriumsamt eingeführt werden kann. Wer am Wahltag des 14. Februar 2016 sein 75. Lebensjahr vollendet, ist nicht wählbar.

Das Landeskirchenamt

im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland – Nr. 12 vom 17. Dezember 2014 – bekannt gegeben. Nachstehend geben wir die staatlichen Anerkennungen bekannt:

#### 1. Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 26. März 2015

Staatskanzlei  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Aktenzeichen I B 3

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt.

Die Ministerpräsidentin des  
Landes Nordrhein-Westfalen  
Im Auftrag  
Dr. Matthias Schreiber

#### 2. Hessen

Wiesbaden, 15. Dezember 2014

Hessisches Kultusministerium  
Aktenzeichen Z.3 - 870.400.000 - 109 -

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2014 (GVBl. S. 283), genehmige ich die Gesetzesvertretenden Verordnungen (Kirchensteuerordnung) der Evangelischen Kirche im Rheinland.

In Vertretung:  
Dr. Manuel Lösel

### Anerkennungen der Kirchensteuerordnung

1262438  
Az. 94-05:0004

Düsseldorf, 13. April 2015

Die Veröffentlichung der Gesetzesvertretenden Verordnungen zur Änderung der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO) vom 5. Dezember 2014 wurden

**3. Rheinland-Pfalz**

Mainz, 07. Januar 2015

Ministerium für  
Bildung, Wissenschaft,  
Weiterbildung und Kultur  
Aktenzeichen 972 - 54 202/51

Die Gesetzesvertretenden Verordnungen zur Änderung der  
Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland über  
die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung –  
KiStO) vom 5. Dezember 2014 werden hiermit gemäß § 3  
Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) für  
den rheinland-pfälzischen Gebietsteil anerkannt.

Ministerium für Bildung,  
Wissenschaft, Weiterbildung  
und Kultur  
Rheinland-Pfalz

Ministerium der Finanzen  
Rheinland-Pfalz

Im Auftrag  
Helmut Burkhardt

Im Auftrag  
Dr. Stefan Breinersdorfer

Das Landeskirchenamt

**4. Saarland**

Saarbrücken, 04. März 2015

Ministerium für Finanzen und Europa  
Aktenzeichen B/2 S 2442-4#004  
2015/19859

Die Kirchensteuerordnung der Evangelischen Kirche im  
Rheinland für den Bereich des Saarlandes wird gemäß § 17  
Abs. 1 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes (KiStG-  
Saar) vom 1. Juli 1977 (Amtsbl. S. 598), zuletzt geändert durch  
das Gesetz vom 14. Mai 2014 (Amtsbl. S. 286), anerkannt.

Ministerium für Finanzen und Europa

In Vertretung  
Dr. Axel Spies  
Staatssekretär

**Kirchensteuerbeschlüsse  
hier: Gesetzesvertretende Verordnung  
zur Änderung der  
Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den  
Geltungsbereich der Evangelischen Kirche  
im Rheinland auf dem Gebiet des Landes  
Hessen sowie Generelle Anerkennungen der  
Beschlüsse für das Steuerjahr 2015**

1257997  
Az. 94-1:00014

Düsseldorf, 21. April 2015

Im Rahmen der Beantragung der staatlichen Anerkennung  
der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für das Steuerjahr  
2015 wurde vom zuständigen Hessischen Kultusministerium  
neben der Verweisung auf den Erlass der obersten Finanz-  
behörden vom 23. Oktober 2012 (BStBl. 2012 Teil I Seite  
1083) um Ergänzung des Buchstabens a) im Hinblick auf  
den Ländererlass vom 17. November 2006 (BStBl. 2006 Teil  
I Seite 716) gebeten. Die aufgeführten Erlasse regeln das

„Verfahren in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer  
nach Maßgabe der §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 sowie § 40b  
des Einkommensteuergesetzes in Bezug zur „Kirchensteuer-  
Pauschalierung“. Der Arbeitgeber kann bei der Erhebung der  
Kirchensteuer zwischen einem vereinfachten Verfahren und  
einem Nachweisverfahren wählen. Die Höhe der Kirchen-  
steuer ergibt sich sowohl bei der Anwendung der Vereinfachungsregelung als auch im Nachweisverfahren aus den  
Kirchensteuerbeschlüssen (hier unter Buchstabe a) geregelt).  
Grundsätzlich wird durch den Erlass aus 2012 der Bezugs-  
erlass aus 2006 ersetzt. Darüber hinaus wird im Erlass aus  
2012 geregelt, dass solange der Arbeitgeber das ELS-tAM-  
Verfahren noch nicht anwendet, nach dem Bezugserlass aus  
2006 zu verfahren ist. Die Gesetzesvertretende Verordnung  
zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den  
Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf  
dem Gebiet des Landes Hessen wurde angepasst.

Nachstehend geben wir die staatlichen Anerkennungen der  
Kirchensteuerbeschlüsse für das Steuerjahr 2015 bekannt.

**1. Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 26. März 2015

Staatskanzlei  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Aktenzeichen I B 3

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes  
Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt für das Steuerjahr  
2015.

Die Ministerpräsidentin des  
Landes Nordrhein-Westfalen  
Im Auftrag  
Dr. Matthias Schreiber

Kirchensteuer werden erhoben als:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 23. Oktober 2012 (BStBl. 2012 Teil I Seite 1083) Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007 Teil I Seite 76) Gebrauch macht.
- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 v.H.
- c) ein Kirchgeld bis zu 12,00 Euro als festes und bis zu 30,00 Euro als gestaffeltes Kirchgeld.
- d) ein besonderes Kirchgeld nach folgender festgelegter Tabelle:

<b>Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO)</b>		
<b>Stufe</b>	<b>Euro</b>	<b>Kirchgeld in Euro</b>
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

## 2. Rheinland Pfalz

Mainz, 5. November 2014

Ministerium für  
Bildung, Wissenschaft,  
Weiterbildung und Kultur  
Aktenzeichen 972 -54 202/51

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen erkenne ich für das Kalenderjahr 2015 gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 Kirchensteuergesetz (KiStG) die Kirchensteuerbeschlüsse der einzelnen Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland (rheinlandpfälzischer Teil) an, sofern folgende Hebesätze nicht überschritten werden. Ich weise darauf hin, sofern Kirchengemeinden höhere Kirchensteuern nach Ziffer b) bzw. c) bzw. d) erheben wollen, bedarf es hierzu einer Einzelanerkennung durch die zuständige Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (§ 3 Abs. 1 Satz 3 KiStG).

Ministerium für Bildung, Wissenschaft,  
Weiterbildung und Kultur  
Im Auftrag  
Helmut Burkhardt

Kirchensteuer werden erhoben als:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gemäß §§ 37b, 40, 40a Abs. 1 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz von 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 23. Oktober 2012 – S 2447 A-99-001-441 (BStBl. 2012 Teil I Seite 1083) bzw. nach dem Erlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. Oktober 2008 – S 2447 A-06-001-04-441 (BStBl. 2009 Teil I Seite 332) Gebrauch macht.

- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz mit einem Hebesatz von 25 v.H. der Grundsteuermessbeträge.  
c) ein gestaffeltes Kirchgeld von 1,50 Euro bis 30,00 Euro oder als ein festes Kirchgeld bis zu 12,00 Euro jährlich.  
d) ein besonderes Kirchgeld nach folgender festgelegter Tabelle:

<b>Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO)</b>		
<b>Stufe</b>	<b>Euro</b>	<b>Kirchgeld in Euro</b>
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

## 3. Saarland

Saarbrücken, 7. Oktober 2014

Ministerium für Finanzen und Europa  
Aktenzeichen B/2 - S 2442-4#007  
2014/95460

Die Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für das Steuerjahr 2015 der Evangelischen Kirche im Rheinland werden gemäß § 17 Abs. 1 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes (KiStG-Saar) vom 1. Juli 1977 (Amtsblatt S. 598), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Mai 2014, veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes 2014 Teil I S. 286, anerkannt.

Ministerium für Finanzen und Europa  
In Vertretung  
Dr. Axel Spies  
Staatssekretär

Kirchensteuer werden erhoben als:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 23. Oktober 2012 (BStBl. 2012 Teil I Seite 1083) Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007 Teil I Seite 76) Gebrauch macht.

- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz mit dem Hebesatz von 25 v.H. der Grundsteuermessbeträge des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (Grundsteuer A).
- c) ein gestaffeltes Kirchgeld von 1,50 Euro bis 30,00 Euro oder ein festes Kirchgeld bis zu 12,00 Euro jährlich.
- d) ein besonderes Kirchgeld nach folgender festgelegter Tabelle:

<b>Zu versteuerndes Einkommen nach § 16 Nr. 4 Kirchensteuerordnung (KiStO)</b>		
<b>Stufe</b>	<b>Euro</b>	<b>Kirchgeld in Euro</b>
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 v.H.
- c) ein Kirchgeld bis zu 6,00 Euro als festes und von 3,00 Euro bis 15,00 Euro als gestaffeltes Kirchgeld.
- d) ein besonderes Kirchgeld nach folgender festgelegter Tabelle:

<b>Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO)</b>		
<b>Stufe</b>	<b>Euro</b>	<b>Kirchgeld in Euro</b>
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

#### 4. Hessen

**Gesetzesvertretende Verordnung  
zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse  
für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im  
Rheinland auf dem Gebiet  
des Landes Hessen**

**Vom 13. März 2015**

Auf Grund des Art. 130 g) und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland wird die Gesetzesvertretende Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern vom 21. Februar 2014 (Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse) wie folgt geändert:

##### Artikel 1

Kirchensteuer werden erhoben als:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 23. Oktober 2012 (BStBl. 2012 Teil I Seite 1083) bzw. vom 17. November 2006 (BStBl. 2006 Teil I Seite 716) Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007 Teil I Seite 76) Gebrauch macht.

##### Artikel 2

Die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Hessen tritt mit Datum der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Hessen vom 21. Februar 2014 außer Kraft.

Düsseldorf, den 13. März 2015

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Wiesbaden, den 16. April 2015

Hessisches Kultusministerium  
Aktenzeichen Z.3 - 870.400.000 - 106 -

Auf Grund des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) genehmige ich für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2015 die Kirchensteuersätze der Evangelischen Kirche im Rheinland für die im Land Hessen gelegenen Gebietsteile.

In Vertretung:  
Dr. Manuel Lösel

## **Schulordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (SchulO)**

**Vom 24. März 2015**

### **Teil 1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für alle der kirchlichen Schulaufsicht unterliegenden Schulen im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland. Für das Internat gilt diese Ordnung, soweit dies ausdrücklich bestimmt wird. Sie sichert die Voraussetzungen für ein partnerschaftliches Zusammenwirken von Schulträgerin, Schülerschaft, Lehrerschaft und Eltern. Sie konkretisiert die im Kirchengesetz der Evangelischen Kirche für die Schulen (KSchulG) festgelegten Grundsätze.

Die staatlichen Regelungen, Verordnungen, Erlasse, Verfügungen des jeweiligen Bundeslandes gelten nach Maßgabe des § 1 KSchulG.

#### **§ 2 Schuljahr und Ferien**

Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres. Die Termine für die Schulferien entsprechen denen der öffentlichen Schulen des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Schule ihren Sitz hat. Abweichungen von der Ferienregelung sind durch Beschluss der Schulkonferenz möglich.

#### **§ 3 Schülerinnen und Schüler**

- (1) Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht,
- über Ziele und Inhalte des Unterrichtes und der Schulorganisation sowie über sie bzw. ihn betreffende Angelegenheiten im Sinne des § 14 Absatz 1 informiert zu werden,
  - in Fragen der Schullaufbahn und Berufsfindung im Sinne des § 14 Absatz 2 beraten zu werden sowie
  - im Rahmen ihrer oder seiner Mitwirkungsrechte an der Gestaltung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule mitzuwirken.
- (2) Jede Schülerin und jeder Schüler hat die Pflicht,
- die Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer und anderer dazu befugter Personen zu befolgen und alles zu unterlassen, was die Erfüllung des besonderen Bildungs- und Erziehungsauftrages im Sinne des § 3 KSchulG gefährden könnte,
  - die Schul- bzw. Hausordnung einzuhalten und die schulischen Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände pfleglich zu behandeln.
- (3) Von jeder Schülerin und jedem Schüler wird erwartet, dass sie bzw. er sich dem Alter und der Entwicklung entsprechend für die Grundsätze und Ziele der evangelischen Schule (§ 4 KSchulG) einsetzt und sich an der Gestaltung des Schullebens beteiligt.
- (4) Die volljährige Schülerin und der volljährige Schüler haben die Pflicht, die Schule unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Krankheit oder andere zwingende Gründe den Schulbesuch verhindern.

(5) Wird eine Schülerin oder ein Schüler volljährig, so wird das durch den Schulvertrag begründete Schulverhältnis ohne neuen schriftlichen Vertrag mit der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler fortgeführt. Die volljährige Schülerin und der volljährige Schüler vertreten sich selbst. Sie und er haben alle sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten zu erfüllen. Die Eltern bleiben weiterhin ebenfalls Vertragspartner.

(6) Eine von der Schülerin oder dem Schüler angefertigte Arbeit verbleibt in ihrem oder seinem Eigentum. Die Arbeit kann von der Schule zeitweilig einbehalten werden, sie ist auf Anforderung zurückzugeben. Aus wichtigen Gründen kann die Schule zur Beweissicherung darüber hinaus die Arbeit einbehalten. Die Arbeit ist unverzüglich zurückzugeben, soweit das Verfahren abgeschlossen ist. Soweit die Arbeit zum Ende des Schuljahres oder nach Abschluss von sechs Monaten nicht abgeholt wurde, kann sie durch die Schulleitung vernichtet werden.

Prüfungsarbeiten verbleiben bei der Schule. Nach Ablauf von 10 Jahren können sie vernichtet werden, soweit die staatliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt.

#### **§ 4 Eltern<sup>1</sup>**

- (1) Die Eltern unterstützen die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und tragen dafür Sorge, dass die Schülerin oder der Schüler ihre bzw. seine schulischen Pflichten erfüllt.
- (2) Die Eltern haben die Pflicht, Änderungen der für den Schulbetrieb notwendigen und zulässigen Daten der Schule unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Eltern informieren sich über den Leistungsstand und über die persönliche Entwicklung ihres Kindes und nehmen die Möglichkeiten der Beratung durch die Schule wahr. Eine mögliche Form der Information ist die Teilnahme an einzelnen Unterrichtsstunden in der Sekundarstufe I, die ihre Kinder besuchen. Die Teilnahme der Eltern bedarf der Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Absprache mit der jeweiligen Fachlehrerin bzw. dem jeweiligen Fachlehrer.
- (4) Die Eltern wirken durch Elternvertretungen an der Gestaltung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der evangelischen Schulen mit, unabhängig von der Volljährigkeit der Schülerin oder des Schülers.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für alle Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler. Die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler sind von beabsichtigten Informationen der Schule an die Eltern rechtzeitig zu benachrichtigen.

#### **§ 5 Lehrkräfte, Mitarbeitende**

- (1) Die Lehrkräfte und Mitarbeitenden sind an alle für sie geltenden kirchlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften gebunden. Die Pflichten der Lehrkräfte und Mitarbeitenden in den Schulen werden in einer Dienstordnung geregelt.
- (2) Die Lehrkräfte üben die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler in Wahrnehmung der Fürsorgepflicht der Schule aus. Art und Umfang der Aufsicht richten sich im Interesse einer Erziehung zu eigenverantwortlichem Handeln unter Berücksichtigung möglicher Gefährdungen nach Alter, Entwicklungsstand und Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins der Schülerinnen und Schüler.
- (3) Die Mitarbeitenden arbeiten im Rahmen ihres Aufgabengebietes mit den am Schulleben beteiligten Personen zusammen. Befugnisse und Verantwortlichkeiten ergeben sich aus dem übertragenen Aufgabengebiet.

<sup>1</sup> Eltern in diesem Sinne sind alle Personensorgeberechtigten.

## § 6

**Schulleiterinnen und Schulleiter**

(1) Im Auftrag der Schulträgerin leitet die Schulleiterin oder der Schulleiter die Schule. Sie oder er ist zugleich Lehrerin oder Lehrer der Schule. Schulleiterin oder Schulleiter und deren ständige Vertretung bilden die Schulleitung.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist im Rahmen der Beauftragung durch die Schulträgerin Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller Mitarbeitenden und das Bindeglied zwischen der Schulträgerin und dem Schulpersonal. Daraus erwächst eine besondere Verantwortung für Personalführung und -entwicklung. Die Gesamtverantwortung der Schulträgerin bleibt davon unberührt.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter arbeitet zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages mit den Klassen-, Schul- und Lehrerkonferenzen zusammen, übermittelt die erforderlichen Informationen an alle Gremien, leitet Anträge an Mitwirkungsorgane weiter und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Die Schulleiterin oder der Schulleiter bereiten die Beschlüsse der Schul- und Lehrerkonferenz vor. Sie oder er entscheidet in den Angelegenheiten, die ihr oder ihm durch Beschluss der Schulkonferenz gemäß § 21 Absatz 5 übertragen worden sind. Sie oder er entscheidet über konkrete Ausnahmen bei Prüfungen im Rahmen des Nachteilsausgleiches. Sie oder er kann an Konferenzen, denen sie oder er nicht vorsitzt, mit beratender Stimme teilnehmen. Sie oder er hat das Recht und die Pflicht, Beschlüsse von Konferenzen, die gegen rechtliche Regelungen verstoßen, unverzüglich zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist zu begründen. Hilft die Konferenz der Beanstandung nicht ab, holt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung der Schulträgerin ein.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist der Schulträgerin gegenüber verantwortlich für einen effizienten Einsatz und eine zweckentsprechende Verwendung der finanziellen Mittel, die der Schule zur Verfügung gestellt werden. Sie oder er stellt die Einhaltung von Pauschalen und Budgets sicher.

## § 7

**Unfallschutz und Haftung**

(1) Die Schule hat mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Unfällen und für Erste Hilfe zu sorgen. Im Zusammenwirken mit allen Beteiligten soll die Schule das Sicherheitsbewusstsein der Schülerinnen und Schüler wecken und fördern. Dies gilt in besonderem Maße für den Unterricht in den naturwissenschaftlichen und technischen Fächern, Werken, Sport und für das Verhalten in den Pausen und auf dem Schulweg.

(2) Die Schulleitung ist für die Durchführung der Unfallverhütung im inneren Schulbereich verantwortlich. Sie hat der Schulträgerin Mängel an Schulanlagen oder Einrichtungen, die die Sicherheit des Unterrichtsbetriebes gefährden können, unverzüglich anzuzeigen. Sie muss dafür sorgen, dass Mitarbeitende und Schülerinnen und Schüler über die vom Unfallversicherungsträger allgemein oder für besondere Unterrichtsbereiche erlassenen Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsregeln unterrichtet sowie auf ihre Einhaltung hingewiesen werden. Sie bestellt Sicherheitsbeauftragte nach den entsprechenden Bestimmungen des Sozialgesetzbuches und Strahlenschutzbeauftragte gemäß den Richtlinien für Strahlenschutz in Schulen.

Schäden und drohende Gefahren sind der Schulleitung von Mitarbeitenden, Schülerinnen und Schülern sofort anzuzeigen.

(3) Schülerinnen und Schüler sind während schulischer Veranstaltungen sowie auf den Wegen von oder zu diesen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) gegen Unfall versichert.

(4) Die Schulträgerin sorgt für eine Schulhaftpflichtversicherung bei einer Schadenshaftung seitens der Schulträgerin bzw. der Lehrer und Lehrerinnen und sonstigen Mitarbeitenden. Die Haftung für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie umfasst nicht die Versicherung für Schmuck, elektronische Geräte oder sonstige Wertgegenstände, Fahrräder, Kraftfahrzeuge und Gegenstände, die auf dem Schulgelände liegen gelassen werden.

(5) Die Eltern haften neben der Schülerin oder dem Schüler für Schäden, die die Schülerin oder der Schüler am Schuleigentum vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung. Die Eltern verpflichten sich, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen. Volljährige Schülerinnen und Schüler haben selbst für eine Haftpflichtversicherung zu sorgen. Sie haften für die von ihnen verursachten Schäden am Schuleigentum.

## § 8

**Hausrecht, wirtschaftliche Bestätigung, Geldsammlungen, Druckschriften, Plakate**

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter übt das Hausrecht aus. Außerschulische Veranstaltungen dürfen nur nach Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters durchgeführt werden.

(2) Der Vertrieb von Waren und jede wirtschaftliche Betätigung sowie Werbung sind in der Schule nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(3) Geldsammlungen dürfen nur nach Entscheidung der Schulkonferenz unter Beachtung des Grundsatzes der Freiwilligkeit und Anonymität durchgeführt werden.

## Teil 2

**Schulverhältnis**

## § 9

**Grundlage und Beginn des Schulverhältnisses**

(1) Das Schulverhältnis wird mit einem zwischen der Schulträgerin, der Schülerin oder dem Schüler und den Eltern als gesetzliche Vertreter abgeschlossenen privatrechtlichen Schulvertrag begründet.

(2) Namens und im Auftrag der Schulträgerin schließt die Schulleiterin oder der Schulleiter den Schulvertrag ab und kündigt ihn im Auftrag der Schulträgerin gegebenenfalls. Vor einer Kündigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter ist die Schulträgerin unverzüglich zu informieren.

Mit dem Abschluss des Schulvertrages beginnt das Schulverhältnis. Vor Abschluss des Schulvertrages ist ein Aufnahmeverfahren zu durchlaufen.

(3) Der Schulvertrag wird für eine Probezeit von einem Jahr abgeschlossen.

(4) Nach Ablauf der Probezeit verlängert sich der Vertrag, soweit er nicht gem. § 12 Absatz 2 Ziff. 4 gekündigt wurde.

## § 10

**Antrag auf Aufnahme in die Schule**

(1) Der Antrag zur Aufnahme wird von der Schülerin oder dem Schüler gestellt. Bei minderjährigen Schülerinnen und

Schülern handeln die Eltern für ihr Kind. Der Antrag ist in der Regel innerhalb der von der Schulleitung festgelegten Frist an die Schule zu stellen.

(2) Mit dem Antrag auf Aufnahme sind die von der Schule angeforderten Unterlagen der Schülerin oder des Schülers im Original vorzulegen und jeweils in beglaubigter Kopie an die Schule auszuhändigen.

## § 11

### Aufnahme in die Schule

(1) Die für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in den evangelischen Schulen erforderlichen Kriterien legt die Schule fest. Die Kriterien bedürfen der Genehmigung der Schulträgerin.

(2) Über die Aufnahme in die Schule entscheidet innerhalb des vorgenannten Rahmens die Schulleiterin oder der Schulleiter. Ein Gespräch der Schulleiterin oder des Schulleiters oder einer von der Schulleitung beauftragten Lehrkraft mit dem Schüler oder der Schülerin und den Eltern bzw. dem oder der volljährigen Schülerin oder Schüler geht der Entscheidung voraus. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Bei positiver Entscheidung ist ein schriftlicher Schulvertrag abzuschließen, anderenfalls erfolgt eine schriftliche Absage. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann im Einzelfall Gast-schülerinnen und Gast-schüler zur Probe zum vorübergehenden Besuch der Schule aufnehmen. In diesem Fall ist in der Regel ein befristeter Schulvertrag abzuschließen.

(3) Wechselt eine Schülerin oder ein Schüler die Schule, wird sie oder er auf der Grundlage des bisherigen Bildungsganges und der Zeugnisse in die Schulform, Schulstufe und die Klasse oder Jahrgangsstufe aufgenommen, die dem bisherigen Bildungsgang und dem Zeugnis entsprechen. Näheres zum Schulformwechsel bestimmen die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des betreffenden Bundeslandes.

## § 12

### Beendigung des Schulverhältnisses

(1) Das Schulverhältnis wird mit der Auflösung des Schulvertrages beendet.

(2) Der Schulvertrag endet

1. mit Ablauf des Tages, an dem die Schülerin oder der Schüler aus der Schule nach erfolgreichem Abschluss entlassen wird,
2. mit Ablauf des Tages, an dem die Schülerin oder der Schüler auf Grund der Versetzungsordnung des jeweiligen Landes das Abgangszeugnis erhält,
3. mit Aufhebung des Schulvertrages im gegenseitigen Einverständnis,
4. nach Ablauf der Probezeit bei deren Nichtbestehen,
5. durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung des Schulvertrages.

(3) Eine ordentliche Kündigung kann von Eltern oder volljährigen Schülerinnen und Schülern jederzeit erfolgen. Eine Kündigung seitens der Schulträgerin kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Schulhalbjahresende (31. Januar) oder Schuljahresende (31. Juli) erfolgen. Eine Kündigung ist innerhalb der Probezeit ohne Einhaltung einer Frist unter Angabe von Gründen möglich. Eine ordentliche Kündigung ist insbesondere möglich, wenn

1. die Voraussetzungen für den Bestand des Schulverhältnisses entfallen sind (§ 9 Absatz 3 des KSchulG),

2. die Schülerin oder der Schüler gegen Pflichten verstößt, die sich aus dem Schulverhältnis ergeben, erzieherische Einwirkungen bzw. Erziehungsmaßnahmen keinen Erfolg versprechen und eine negative Zukunftsprognose vorliegt (§ 17 Absatz 8 der SchulO).

(4) Eine außerordentliche Kündigung ist insbesondere in den Fällen möglich,

1. wenn schwerwiegende Verstöße gegen allgemein gültige Gesetze oder das Kirchenschulgesetz oder gegen Vorschriften dieser SchulO gegeben sind, die ein sofortiges Handeln erfordern (§ 17 Absatz 9 der SchulO),
2. bei Auftreten von Krankheiten, die einen Verbleib in der Schule laut amtsärztlichen Gutachten ausschließen,
3. bei unentschuldigtem Versäumen von Unterricht oder unentschuldigter Abwesenheit bei Klausuren (§ 17 Absatz 10 der SchulO).

(5) Eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler ist verpflichtet, unverzüglich nach dem Ausscheiden eine andere Schule zu besuchen. Die Eltern sind für die weitere Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich und teilen der bisherigen Schule mit, welche Schule die Schülerin oder der Schüler künftig besuchen wird. Die Schule ist auf Wunsch bei der Suche nach der geeigneten Schule behilflich. Bei einer durch die Schule veranlassten Kündigung wird die jeweilige Schulaufsicht benachrichtigt.

(6) Der ausscheidenden Schülerin oder dem ausscheidenden Schüler wird ein Zeugnis ausgestellt.

## § 13

### Versäumnis von Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen

(1) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, teilen die Eltern der Schule unverzüglich den Grund für das Unterrichtsversäumnis mit, nach Wiederaufnahme des Unterrichts ist der Grund schriftlich mitzuteilen. Bei begründeten Zweifeln, ob gesundheitliche Gründe für das Versäumnis vorliegen, kann die Schule von den Eltern die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen. Die Kosten sind von den Eltern zu tragen. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern treten diese an die Stelle der Eltern.

(2) Über Befreiung von der einzelnen Unterrichtsstunde aus gesundheitlichen Gründen entscheidet der Fachlehrer oder die Fachlehrerin. Für eine Befreiung über eine Woche hinaus ist in der Regel ein ärztliches Attest vorzulegen. Sofern der Befreiungsgrund offenkundig ist, kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attestes verzichtet werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(3) Die Schülerin oder der Schüler kann auf eigenen schriftlichen Antrag oder Antrag der Eltern vom Unterricht oder einzelnen schulischen Veranstaltungen aus wichtigen Gründen von der Schule beurlaubt werden. Die Beurlaubung kann für eine einzelne Unterrichtsstunde von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer ausgesprochen werden. Ansonsten wird ein darüber hinausgehender Antrag von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder der Schulträgerin bewilligt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Entscheidung über die Beurlaubung bis zu zwei Tagen auf die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer bzw. die Stufenleiterin oder den Stufenleiter delegieren.

(4) Ohne dass das Schulverhältnis unterbrochen wird, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Schülerin oder den

Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien. Unmittelbar vor und im Anschluss an Ferien oder an Brückentagen darf eine Schülerin oder ein Schüler nicht beurlaubt werden. Über Ausnahmen in nachweisbar dringenden Fällen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Beurlaubung ist unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich bei der Schule zu beantragen.

(5) Schülervertreterinnen und Schülervertreter können auf eigenen Antrag im Rahmen ihrer Aufgabe durch die Schulleiterin oder den Schulleiter vom Unterricht beurlaubt werden.

#### § 14

##### Information und Beratung

(1) Jede Schule und jede Lehrkraft hat die Aufgabe, die Eltern und die Schülerinnen und Schüler in Fragen der Schullaufbahn und der Persönlichkeitsentwicklung zu beraten und ihnen bei der Wahl der Bildungsmöglichkeiten ihren jeweiligen Anlagen und Fähigkeiten entsprechend zu helfen. Sie arbeiten hierbei mit der kirchlichen Schulaufsicht und mit schulpsychologischen Einrichtungen, Beratungsstellen und der Berufsberatung zusammen. Die Beratung in Fragen der Schullaufbahn in der Oberstufe hat unter Berücksichtigung der jeweiligen schulgesetzlichen Regelungen der Länder und unter Beachtung der Regelungen des Kirchenschulgesetzes stattzufinden. In Konfliktfällen entscheidet die Schulträgerin im Benehmen mit der Schule.

(2) Die Lehrkräfte informieren die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über die individuelle Lern- und Leistungsentwicklung und beraten sie. Den Schülerinnen und Schülern sind die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für Beurteilungen zu erläutern. Auf Wunsch werden ihnen ihr Leistungsstand mitgeteilt und einzelne Beurteilungen erläutert. Dies gilt auch für die Bewertung von Prüfungsleistungen.

(3) Elterngesprächen kommt im Rahmen der Erziehungspartnerschaft an evangelischen Schulen eine besondere Bedeutung zu. Die Lehrkräfte beraten die Eltern im Rahmen ihres Dienstes außerhalb ihres Unterrichts.

#### § 15

##### Gesundheitserziehung und Gesundheitsförderung

(1) Die Schulgesundheitspflege hat das Ziel, Krankheiten der Schülerinnen und Schüler vorzubeugen, sie frühzeitig zu erkennen und Wege zu ihrer Heilung aufzuzeigen. Die Aufgaben der Schulgesundheitspflege nehmen die unteren Gesundheitsbehörden in Zusammenarbeit mit der Schule und den Eltern wahr.

(2) Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.

(3) Schülerinnen und Schüler, deren Verbleib in der Schule aus Krankheitsgründen eine konkrete Gefahr für die Gesundheit anderer bedeutet, können vorübergehend oder dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Grund eines Gutachtens des schulärztlichen Dienstes. Bei Gefahr im Verzuge ist die Schulleiterin oder der Schulleiter befugt, unverzüglich einen vorläufigen Ausschluss vom Besuch der Schule auszusprechen. Ist auf Grund des Gutachtens des

schulärztlichen Dienstes der Verbleib in der Schule dauerhaft nicht angezeigt und sind andere Möglichkeiten der schulischen Begleitung durch die Schule vor Ort nicht gegeben, ist eine außerordentliche Kündigung gem. § 12 Absatz 4b) möglich.

(4) Im Rahmen der Gesundheitserziehung sind auf dem Schulgrundstück und bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgrundstücks grundsätzlich die Einnahme alkoholischer Getränke sowie das Rauchen untersagt. Über anlassbezogene Ausnahmen (Schulfest, Abschlussfeiern, Ehemaligentreffen usw.) entscheidet die Schulkonferenz unter Beachtung des Jugendschutzgesetzes.

#### § 16

##### Meinungsfreiheit

(1) Die Schule soll die Schülerinnen und Schüler entsprechend § 4 des KSchulG zu selbstständigem kritischem Urteil, zu eigenverantwortlichem Handeln und zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten im gesellschaftlichen, politischen und kirchlichen Leben befähigen. Die Schülerinnen und Schüler sollen lernen, ihre Meinung frei, kritisch und in Achtung vor der Würde des Menschen und der Überzeugung Anderer zu äußern.

(2) Das Recht auf freie Meinungsäußerung findet seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, in den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend, in dem Recht der persönlichen Ehre und im Grundverständnis der evangelischen Schulen.

(3) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, Print- oder digitale Medien herauszugeben. Eine Zensur findet nicht statt. Die Regelung aus Absatz 4 Satz 3 ist anzuwenden. Für alle Veröffentlichungen tragen Herausgeber und Redaktion die alleinige rechtliche Verantwortung. Soweit die Herausgabe im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft geschieht, trägt die Leiterin oder der Leiter der Arbeitsgemeinschaft die Verantwortung.

(4) Das Erstellen von Schülerzeitungen, Print- und digitalen Medien ist ein wichtiger und zu fördernder Bestandteil der Bildungs- und Erziehungsarbeit an evangelischen Schulen. Die Schüler sollen sich bei ihrer redaktionellen Tätigkeit durch fachkundige Personen ihres Vertrauens beraten lassen, insbesondere wenn die Redaktion Zweifel hat, ob ein Beitrag die Grenzen des Absatz 2 überschreitet. Der Vertrieb einer Schülerzeitung kann durch Anordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters untersagt werden, wenn der Inhalt den durch Absatz 2 gesetzten Rahmen der freien Meinungsäußerung überschreitet.

(5) Schulfremde Flugblätter und andere Druckschriften dürfen auf dem Schulgrundstück nicht verteilt werden. Ausnahmen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter zulassen, wenn die Druckschriften schulischen, gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Vorgaben der Schulträgerin sind zu beachten. Plakate dürfen mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters und nur dann angebracht werden, wenn gegen das grundsätzliche Verbot politischer und wirtschaftlicher Werbung nicht verstoßen wird.

(6) Meinungsumfragen und -erhebungen, Fernseh- und Rundfunkaufnahmen sind in den Schulen nur mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters zulässig.

## § 17

**Erzieherische Einwirkungen,  
Ordnungsmaßnahmen**

(1) Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule, der Persönlichkeitsentwicklung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers und dem Schutz von Personen und Sachen. Sie sollen die Reflexion der Schülerin und des Schülers über das eigene Fehlverhalten und dessen Wiedergutmachung ermöglichen und eine Verhaltensänderung bewirken. Die Verstärkung richtigen Verhaltens ist Ziel und Mittel der erzieherischen Arbeit. Außerschulisches Verhalten der Schülerin oder des Schülers kann dann Gegenstand einer erzieherischen Einwirkung oder Ordnungsmaßnahme sein, wenn es sich auf die Bildungs- und Erziehungsarbeit störend auswirkt oder den Ruf der Schule erheblich schädigt. Die Anwendung von erzieherischen Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen soll so rechtzeitig erfolgen, dass der Bezug zum Fehlverhalten besteht.

(2) Alle erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Unter Berücksichtigung erzieherischer Grundsätze im Rahmen des Grundverständnisses der evangelischen Schule wählt die Lehrkraft bzw. die Schulleiterin oder der Schulleiter in eigener Verantwortung die erzieherische Einwirkung oder das Ordnungsmittel, das der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers am ehesten gerecht wird. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. Einwirkungen auf mehrere Schülerinnen und Schüler sind nur zulässig, wenn das Fehlverhalten nicht nur einem oder einer Einzelnen zuzurechnen ist. Erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen können mit Auflagen verbunden und pädagogisch besonders begleitet werden.

(3) Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen sollen von der gemeinsamen Sorge von Eltern und Schule um die der Schule anvertrauten Schülerinnen und Schüler getragen sein. Auf die Einbeziehung der Eltern ist deshalb besonders zu achten. Im Einzelfall soll im Einvernehmen mit den Eltern fachkundige Hilfe hinzugezogen werden.

(4) Erzieherische Einwirkungen sind insbesondere:

1. die mündliche Missbilligung des Fehlverhaltens (Ermahnung),
2. das erzieherische Gespräch, ggf. mit Zielvereinbarungen zur Förderung des erwünschten Verhaltens,
3. die zeitweise Wegnahme von Gegenständen,
4. Gruppengespräche mit Schülerinnen und Schülern und/oder Eltern,
5. die schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens (z.B. schriftliche Benachrichtigung der Eltern, Zeugnisbemerkung),
6. Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung des angerichteten – nicht nur materiellen – Schadens,
7. die Anordnung besonderer schulischer Sozialstunden unter Aufsicht, jedoch erst nach Benachrichtigung der Eltern,
8. der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde durch die Fachlehrerin oder den Fachlehrer unter Beachtung der notwendigen Aufsicht,
9. die Anordnung der Nacharbeit unter Aufsicht, jedoch erst nach Benachrichtigung der Eltern.

(5) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht über die laufende Stunde hinaus bis zum Ende des Schultages durch die Schulleiterin oder den Schulleiter,
2. der schriftliche Verweis,
3. der vorübergehende Ausschluss von außerunterrichtlichen Veranstaltungen (z.B. Klassen- oder Studienfahrten),
4. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen,
5. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe oder
6. die Androhung der Kündigung des Schulvertrages,
7. Entlassung aus dem Schulverhältnis durch ordentliche bzw. außerordentliche Kündigung des Schulvertrages.

Die gleichzeitige Anwendung mehrerer erzieherischer Einwirkungen ist zulässig, soweit es notwendig und verhältnismäßig ist. Eine Bindung an die Reihenfolge der erzieherischen Einwirkungen nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 bis 9 besteht nicht. Es ist darüber zu entscheiden, ob die Schülerin oder der Schüler an Klassenarbeiten bzw. Klausuren, die in den in Absatz 5 unter Nr. 4 festgelegten Zeitraum fallen, teilnimmt. Maßnahmen nach Absatz 5 Nr. 1 bis 6 können mit der Verpflichtung zur Erfüllung angemessener sozialer Aufgaben für die Schule oder mit schulischen Sozialstunden verknüpft werden. Über erzieherische Einwirkungen nach Absatz 4 Nr. 1 bis 9 entscheidet die Lehrkraft, über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 5 Nr. 3 bis 5 entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters. In den Fällen des Absatzes 5 Nr. 1 und 2 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. In den Fällen der Nr. 6 und 7 entscheidet die Disziplinarkonferenz. In dringenden Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Entscheidung nach Absatz 5 Nr. 5 bis 7 im Benehmen mit der Schulträgerin treffen. Die Klassenkonferenz bzw. die Disziplinarkonferenz ist anschließend unverzüglich zu informieren.

(6) Vor jeder Ordnungsmaßnahme nach Absatz 5 Nr. 1 bis 7 ist der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler und bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern auch den Eltern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Schülerin oder der Schüler kann zur Anhörung eine Lehrkraft oder eine Schülerin oder einen Schüler als Person des Vertrauens oder die Schulseelsorgerin oder den Schulseelsorger oder die Internatserzieherin, den Internatserzieher hinzuziehen. Eine volljährige Schülerin oder ein volljähriger Schüler kann auch einen Elternteil als Person des Vertrauens hinzuziehen. An der Beratung und der Beschlussfassung der Klassenkonferenz bzw. der Disziplinarkonferenz nehmen die Schülerin, der Schüler, die Eltern und die Person des Vertrauens nicht teil. Soweit die Schulleiterin oder der Schulleiter in dringenden Fällen unmittelbar eine Ordnungsmaßnahme vornimmt, kann die vorherige Anhörung unterbleiben; sie ist unverzüglich nachzuholen.

(7) Die Maßnahmen nach Absatz 5 Nr. 6 und 7 sind nur zulässig, wenn andere erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen erfolglos geblieben sind, keinen Erfolg versprechen oder der besonderen Schwere des Fehlverhaltens nicht gerecht werden. Jede erzieherische Einwirkung nach Absatz 4 und Ordnungsmaßnahme nach Absatz 5 ist den Eltern bzw. der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler schriftlich bekannt zu geben und zu begründen.

(8) Die Entlassung auf Grund einer ordentlichen (fristgebundenen) Kündigung des Schulvertrages ist grundsätzlich nur dann geboten, wenn ein Fehlverhalten der Schülerin oder

des Schülers nach Maßgabe des Absatzes 7 vorliegt, durch das die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder die Rechte anderer ernstlich gefährdet oder verletzt werden.

(9) Die außerordentliche (fristlose) Kündigung des Schulvertrages setzt voraus, dass in den Fällen des Absatzes 7 sofortiges Handeln geboten ist, um erheblichen Schaden von der Schule oder den am Schulleben Beteiligten abzuwenden. Entsprechendes gilt für das Absehen von einer vorherigen Androhung nach Absatz 5 Nr. 6.

(10) Die Androhung nach Absatz 5 Nr. 6 kann auch dann unterbleiben und die fristlose Kündigung ausgesprochen werden, wenn eine nicht mehr schulpflichtige Schülerin oder Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Kalendertagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt hat oder wenn durch die wiederholte unentschuldigte Abwesenheit bei Klausuren in mindestens zwei Unterrichtsfächern keine Möglichkeit besteht, die schriftlichen Leistungen zu bewerten.

(11) Gegen Maßnahmen nach Absatz 5 Nr. 1 bis 7 kann Widerspruch binnen eines Monats schriftlich bei der Schule eingelegt werden.

(12) Widerspruch gegen Maßnahmen nach Absatz 5 Ziffer 1, 3, 4, 7 hat keine aufschiebende Wirkung.

### **Teil 3 Schulverfassung, Mitwirkung in der Schule**

#### **§ 18 Mitwirkung und Mitwirkungsberechtigte**

(1) Ziel der Mitwirkung ist es, die Eigenverantwortung in der Schule zu fördern und das Zusammenwirken aller Beteiligten in der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule im Sinne der kirchlichen Schulordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland zu stärken.

(2) Lehrerinnen und Lehrer, Eltern und, entsprechend ihrer altersgemäßen Urteilsfähigkeit, die Schülerinnen und Schüler sowie die sonstigen am kirchlichen Schulwesen Beteiligten wirken nach Maßgabe dieser Ordnung an der Gestaltung des Schulwesens mit. Schülerinnen und Schüler sowie Eltern aus ausländischen Familien sollen angemessen vertreten sein.

(3) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sind Lehrkräfte im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Abweichungen von den Vorgaben dieser Mitwirkungsorganen nach den folgenden Vorschriften können auf Antrag der Schule von der Schulträgerin bewilligt werden, wenn die Strukturen und Entscheidungskompetenzen der Gremien den in dieser Schulordnung genannten Gremien vergleichbar sind und dies notwendig ist, um die Vergleichbarkeit zu den jeweiligen landesrechtlichen Schulgesetzen zu ermöglichen. Die Gremien können auch die Bezeichnung erhalten, die nach den Landesregelungen gilt. Die Regelungen gem. § 17 und § 26 dieser Ordnung sind umzusetzen.

(5) Die Schulen können zusätzliche Beratungsgremien einrichten.

#### **§ 19 Grenzen der Mitwirkung**

(1) Die an der Mitwirkung Beteiligten sind bei ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen verpflichtet, die kirchlichen Vorschriften sowie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des jeweiligen Landes zu beachten, soweit diese für die Schulen der Evangelischen Kirche im Rheinland verbindlich sind.

(2) Die an der Mitwirkung Beteiligten sind bei Ausübung ihres Mandates an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben über Angelegenheiten, die der Natur nach oder expressis verbis der Verschwiegenheit unterliegen, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen Verschwiegenheit zu bewahren.

(3) Entscheidungen der Mitwirkungsorgane dürfen nur ausgeführt werden, soweit die personellen, sachlichen und haushaltsmäßigen Voraussetzungen gegeben sind.

(4) Die kirchliche Verantwortung für die Gestaltung des kirchlichen Schulwesens wird durch die Mitwirkungsrechte nicht eingeschränkt. Die Aufsicht der Landeskirche und die Rechte der Mitarbeitervertretung und der Gleichstellungsbeauftragten bleiben unberührt.

### **Mitwirkung in der Schule**

#### **§ 20 Schulkonferenz**

(1) An jeder Schule ist eine Schulkonferenz einzurichten.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind

1) an Realschulen, Gymnasien sowie Gesamtschulen: sechs Lehrervertreter, drei Elternvertreter, drei Schülervertreter,

2) die Schulleiterin/der Schulleiter, im Falle der Verhinderung ihre ständige Vertretung.

(3) Die oder der Vorsitzende der Schulpflegschaft, die Schülersprecherin oder der Schülersprecher sind Mitglieder der Schulkonferenz. Die Vertreter der Lehrkräfte werden von der Lehrerkonferenz, die übrigen Vertreter der Eltern von der Schulpflegschaft und die übrigen Vertreter der Schülerinnen und Schüler vom Schülerrat für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Als Lehrervertreterinnen und Lehrervertreter sind nur die hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen Lehrkräfte wählbar. Lehrkräfte mit Lehramt Sonderpädagogik sollen angemessen vertreten sein. Lehrerkonferenz, Schulpflegschaft und Schülerrat wählen eine der Zahl der Vertreterinnen und Stellvertreter in festzulegender Reihenfolge. Die Vertreter der Lehrkräfte nehmen ihre Aufgaben in der Schulkonferenz im Hauptamt wahr. In der Schulkonferenz können nur Schülerinnen und Schüler von der 7. Klasse an Mitglied werden.

(4) Die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenz teil.

(5) Die Schulkonferenz kann weitere sachverständige Personen zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Die Verbindungslehrkräfte und die Internatsleiterin oder der Internatsleiter sowie Sonderpädagoginnen oder Sonderpädagogen und sonstiges pädagogisches Personal sollen mit beratender Stimme an der Schulkonferenz teilnehmen.

(6) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulträgerin kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenz teilnehmen. Die Schulträgerin ist in der Regel über die Tagesordnung zu unterrichten. Die Schulkonferenz kann weitere Personen als Gäste zu einzelnen Tagesordnungspunkten an den Sitzungen einladen.

(7) Die Schulkonferenz fasst ihre Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(8) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist Vorsitzende und Vorsitzender der Schulkonferenz.

## § 21

**Aufgaben der Schulkonferenz**

(1) Die Schulkonferenz fördert Ziel und Auftrag der kirchlichen Schulen und berät im Rahmen des § 18 über die Bildungs- und Erziehungsarbeit.

Sie empfiehlt Grundsätze

1. zur Unterrichtsverteilung und zur Einrichtung von Kursen,
2. zur einheitlichen Anwendung der Vorschriften über die Leistungsbewertung, Beurteilung, Prüfung und Versetzung,
3. zu Maßnahmen der Qualitätsanalyse, Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung,
4. zur Gestaltung der Beratung in der Schule.

(2) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Vorgaben der Schulträgerin in folgenden Angelegenheiten der einzelnen Schule:

1. Schulprogramm,
2. Festlegung von Grundsätzen zur zeitlichen Koordinierung von Hausaufgaben und Leistungsüberprüfungen,
3. Vorschläge und Anregungen im Rahmen ihrer Beteiligung nach § 27 und § 29,
4. Einrichtung zusätzlicher Lehrveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften,
5. Einführung von Lernmitteln an der Schule sowie Ausleihe oder Übereignung von Lernmitteln,
6. Vorschläge zur Behebung allgemeiner Erziehungsschwierigkeiten,
7. Empfehlung zur Einführung von Ganztagsunterricht oder Umbildung der Schule zu einer Ganztagschule,
8. Regelung für die Durchführung der Elternsprechtage und der Schülersprechtage,
9. Votum zur Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Ständigen Vertreterin oder des Ständigen Vertreters,
10. Errichtung der Disziplinarkonferenz und Teilkonferenzen (§ 21 Absatz 5),
11. Zusammenarbeit mit anderen Schulen, mit Kirchengemeinden und einzelnen kirchlichen Einrichtungen,
12. Abschluss von Kooperationsvereinbarungen über die Zusammenarbeit mit anderen Partnern,
13. Zusammenarbeit mit örtlichen Verbänden, Religionsgemeinschaften und Organisationen sowie mit örtlichen Einrichtungen, die mit Fragen der Berufsberatung, der Berufsbildung und der Berufspraktika befasst sind,
14. Grundsätze für Werbemaßnahmen an der jeweiligen Schule sowie Art und Umfang des Sponsorings,
15. Beschlussfassung über eine Hausordnung,
16. Ferienregelung,
17. Anträge anderer Mitwirkungsorgane.

(3) Die Schulkonferenz ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter insbesondere zu informieren über:

1. Planung von Veranstaltungen der Schule außerhalb des planmäßigen Unterrichtes,
2. Verwendung der der Schule zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen des im Haushalt festgelegten Verwendungszweckes.

(4) Die Schulträgerin kann der Schulkonferenz weitere Angelegenheiten aus der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zur Entscheidung übertragen.

(5) Die Schulkonferenz kann für besondere Aufgabengebiete Teilkonferenzen einrichten. Sie hat eine Disziplinarkonferenz zu errichten. Bei organisatorisch verbundenen Schulen und benachbarten Schulen, die pädagogisch zusammenarbeiten, können ebenfalls Teilkonferenzen gebildet werden, denen Lehrkräfte mehrerer beteiligter Schulen angehören können. Die Schulkonferenz legt die Zusammensetzung der Teilkonferenzen fest. Die Teilkonferenz berät über das ihr zugewiesene Aufgabengebiet und bereitet Beschlüsse der Schulkonferenz vor.

Die Schulkonferenz kann widerruflich Aufgaben zur Entscheidung auf die Teilkonferenz oder die Schulleiterin oder den Schulleiter übertragen.

Die Schulkonferenz kann eine auf Grund dieser Bestimmung getroffene Entscheidung einer Teilkonferenz der Schulleiterin oder des Schulleiters aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung des Beschlusses Rechte anderer entstanden sind. Auf Verlangen der Mitglieder der Gruppe der Lehrkräfte, Eltern oder Schülerinnen und Schüler in der Schulkonferenz gehört eine Vertreterin oder ein Vertreter der entsprechenden Gruppe der Teilkonferenz an.

(6) In Angelegenheiten der Schulkonferenz, die keinen Aufschub dulden, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter gemeinsam mit je einer oder einem von der Schulkonferenz aus ihrer Mitte gewählten Vertreterin oder Vertreter der in der Schulkonferenz vertretenen Gruppen. Die Entscheidung ist der Schulkonferenz zur Genehmigung vorzulegen

(7) Die Mitwirkung der Schulkonferenz bei der Schulträgerin ist im dritten Teil unter §§ 30 ff. geregelt.

## § 22

**Lehrerkonferenz**

(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Lehrerkonferenz sind:

1. die hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen Lehrkräfte,
2. die nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte und Lehramtsanwärter inklusive Lehrkräfte im Seiteneinstiegsverfahren, soweit sie selbstständig Unterricht erteilen sowie die sozialpädagogischen Fachkräfte.

(2) Die Lehrerkonferenz kann weitere Personen, insbesondere die Internatsleiterin oder den Internatsleiter und an der Schule tätige Praktikantinnen und Praktikanten für den Lehrerberuf zu ihren Sitzungen einladen.

(3) Die Lehrerkonferenz berät über folgende Angelegenheiten:

1. fachliche und pädagogische Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule, insbesondere über die Ausgestaltung der Unterrichtsinhalte und die Anwendung der Methoden; die Lehrerkonferenz fördert die Zusammenarbeit der Lehrkräfte bei der Gestaltung und Durchführung des Unterrichtes und unterstützt die einzelne Lehrkraft und die Schulleiterin oder den Schulleiter bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule,
2. Lehrerfortbildung und alle Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Lehrkräfte betreffen,
3. Mentorat bei Praktikantenverhältnissen und Praxissemester.

(4) Die Lehrerkonferenz entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

1. Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden- und Aufsichtsplänen,
2. Richtlinien für die Vertretung von Lehrkräften,
3. Verteilung von Sonderaufgaben an Lehrkräfte nach Anhörung der betroffenen Lehrkraft,
4. Richtlinien für die Einräumung individueller Pflichtstundenermäßigungen im Rahmen der geltenden Bestimmungen,
5. Vorschläge zur Einführung sowie zur Ausleihe und Über-eignung von Lehrmitteln,
6. Vorschläge über die Verwendung der der Schule zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen des im Haushalt festgelegten Verwendungszweckes,
7. Berufung der Lehrkräfte gemäß § 25 Absatz 2 Satz 2 und 3 für die Disziplinarkonferenz,
8. weitere Angelegenheiten, die den in Nrn. 1 bis 6 vergleichbar sind.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Lehrerkonferenz.

#### § 23

##### **Fachkonferenzen**

(1) Die Lehrerkonferenz hat grundsätzlich Fachkonferenzen einzurichten, die in der Regel einmal pro Schuljahr tagt.

(2) Mitglieder der Fachkonferenzen sind die Lehrkräfte, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen oder darin unterrichten. Die oder der Vorsitzende der Fachkonferenz und ihr oder sein Stellvertreter werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Einvernehmen mit der Fachkonferenz berufen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist zu der Sitzung einzuladen. Je zwei Vertreter der Eltern und der Schülerinnen und Schüler sind berechtigt, ohne Stimmrecht an Fachkonferenzen teilzunehmen.

(3) Die Fachkonferenzen entscheiden in ihrem Fach insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. Grundsätze zur fachmethodischen und fachdidaktischen Arbeit sowie zur Leistungsbewertung,
2. Anregung an die Lehrerkonferenz zur Einführung von Lernmitteln und Anschaffung von Lehrmitteln,
3. Vorschläge für den Aufbau von Sammlungen sowie für die Einrichtung von Fachräumen und Werkstätten.

(4) Die Fachkonferenz soll sich besonders um die Fortbildung der Kollegen durch Referate, Unterrichtsbeispiele und gegenseitige Unterrichtsbesuche bemühen. Die Fachkonferenz kann der Lehrerkonferenz Vorschläge zur regelmäßigen Durchführung gegenseitiger Unterrichtsbesuche machen. Sie entscheidet darüber, wie die Teilnahme der Fachkollegen an Fortbildungstagungen nach den Erfordernissen der Schule sinnvoll koordiniert werden kann.

(5) Die zur Einführung bzw. Anschaffung vorgeschlagenen Lehr- und Lernmittel sind den Beteiligten rechtzeitig zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

(6) Auf eine Fachkonferenz kann durch Beschluss der Lehrerkonferenz verzichtet werden, wenn in einem Fach nicht mehr als eine Lehrkraft unterrichtet. Die Lehrerkonferenz übernimmt in diesem Fall diese Aufgabe.

#### § 24

##### **Mitarbeitervertretung**

(1) Für die Belange der Mitarbeitenden in den Schulen werden nach Vorgaben des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD (MVG-EKD) und den entsprechenden Vorschriften des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland (MVG-EKiR) Mitarbeitervertretungen gebildet.

(2) Zusammensetzung, Aufgaben und Verfahren richten sich nach den Vorschriften des Mitarbeitervertretungsgesetzes.

#### § 25

##### **Klassenkonferenz/Jahrgangsstufenkonferenz**

(1) Die Lehrkräfte einer Klasse bilden die Klassenkonferenz. Soweit kein Klassenverband besteht, werden die Aufgaben der Klassenkonferenz von der Jahrgangsstufenkonferenz übernommen. Vorsitzende oder Vorsitzender der Klassenkonferenz ist die Klassenleiterin oder der Klassenleiter bzw. die Stufenleiterin oder der Stufenleiter. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist berechtigt, die Einberufung der Klassenkonferenz zu verlangen und an den Sitzungen mit Stimmrecht teilzunehmen. In besonderen Fällen ist sie oder er berechtigt, selbst den Vorsitz zu übernehmen. Bei Zeugnis- und Versetzungskonferenzen gelten für den Vorsitz die Vorschriften der jeweiligen Länder.

(2) Die Klassenkonferenz berät

1. über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler,
2. über Maßnahmen des Nachteilsausgleiches bei Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf.

(3) Die Klassenkonferenz entscheidet

1. über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Klasse,
2. über individuelle Lern- und Förderempfehlungen,
3. über Fälle nach der Versetzungsordnung,
4. in den Fällen des § 17 Absatz 5 Ziff. 3–5,
5. über ihr zugewiesene Aufgaben.

(4) Zu den Sitzungen der Klassenkonferenz können eingeladen werden:

1. die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Klassenpflegschaft sowie eine weitere von der Klassenpflegschaft zu wählende Elternvertretung,
2. die Klassensprecherin oder der Klassensprecher sowie eine weitere oder ein weiterer von der Klasse zu wählende Schülerin oder zu wählender Schüler,

Die unter Ziffer 1. und 2. genannten Personen werden nicht eingeladen, wenn es sich um die Leistungsbewertung einer Schülerin oder eines Schülers oder um Angelegenheiten handelt, die die Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers betreffen.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 finden auf die an die Stelle der Klassenkonferenz tretenden Jahrgangsstufenkonferenz entsprechende Anwendung.

#### § 26

##### **Disziplinarkonferenz**

(1) Mitglieder der Disziplinarkonferenz sind:

- a) die Schulleiterin oder der Schulleiter oder deren bzw. dessen Vertretung,
- b) die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die Stammkursleiterin oder der Stammkursleiter,

- c) die Vertreterin oder der Vertreter der Jahrgangsstufenleitung oder die zuständige Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter,
- d) die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Schulpflegschaft oder deren oder dessen Vertretung,
- e) die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Schülervertretung oder deren bzw. dessen Vertretung.

(2) Bei Realschulen wird anstelle der Stufenleiterin oder des Stufenleiters eine weitere Lehrkraft berufen.

Anstelle der Schülervertreterin oder des Schülervertreters kann die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer berufen werden.

(3) Die Disziplinarkonferenz fasst ihre Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit.

### § 27

#### **Schulpflegschaft bzw. Schulelternbeirat**

(1) Mitglieder der Schulpflegschaft sind die Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften und die weiteren Vertreter der Jahrgangsstufen gemäß § 28 Absatz 2 Satz 2. Die Schulpflegschaft wählt ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretenden Vorsitzenden aus den Reihen ihrer Mitglieder sowie deren Stellvertretern. Werden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt, werden sie Mitglieder der Schulpflegschaft.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter und die ständige Vertretung sollen an den Sitzungen der Schulpflegschaft teilnehmen. Die Schulpflegschaft kann Internatsleiterinnen oder Internatsleiter, weitere Lehrkräfte, Elternvertreter und auch die Schülervertreter zu ihren Sitzungen einladen. Die Lehrkräfte sollen der Einladung entsprechen.

(3) Inhalt und Umfang der Mitwirkung der Eltern ergeben sich aus dem Recht der Eltern, Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, und aus dem Auftrag der Schule.

(4) Die Schulpflegschaft vertritt die Eltern, wirkt mit bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit und fördert den Bildungs- und Erziehungsauftrag in der Schule.

Sie entscheidet über Anträge, die an die Schulstiftung zur Finanzierung von Projekten gestellt werden. Sie kann über die damit in Zusammenhang stehenden, insbesondere auch über die in § 21 hinaus genannten Angelegenheiten beraten, Voten abgeben und Anträge stellen. Sie wählt ihre Vertreterin oder Vertreter für die Fachkonferenz.

(5) Die Schulpflegschaft kann eine Versammlung der Eltern einberufen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben zweckmäßig ist. Sie muss eine Versammlung der Eltern einberufen, wenn 20% der Eltern dies wünschen.

### § 28

#### **Die Klassenpflegschaft (Jahrgangsstufenpflegschaft)**

(1) Mitglieder der Klassenpflegschaft (Jahrgangsstufenpflegschaft) sind:

1. in Rheinland-Pfalz:
  - a) die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer bzw. die Stammkursleiterin oder der Stammkursleiter,
  - b) die zuständige Koordinatorin oder der zuständige Koordinator für die Orientierungsstufe, Mittelstufe oder Oberstufe,
  - c) die oder der Vorsitzende des Schulelternbeirates.

2. in Nordrhein-Westfalen:

die Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse (Jahrgangsstufe).

(2) Ist der Schule ein Internat angeschlossen und gehören der Klasse Internatsschülerinnen und -schüler an, nimmt eine Internatserzieherin oder ein Internatserzieher mit Stimmrecht an den Sitzungen der Pflegschaft teil. Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler bleiben, wenn sie beim Eintritt der Volljährigkeit erziehungsberechtigt waren, bis zum Ende der Wahlperiode Vertreterin oder Vertreter des Mitwirkungsorgans, sofern die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler nicht widerspricht.

(3) Die Klassenpflegschaft (Jahrgangsstufenpflegschaft) wählt aus dem Kreis der Eltern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Jahrgangsstufenpflegschaft wählt für jeweils 20 Schülerinnen und Schüler aus dem Kreis der Eltern eine Vertreterin oder einen Vertreter. Aus diesem Kreis wird eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Für jede Vertreterin oder Vertreter der 20 Schülerinnen und Schüler wird eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt, die im Bedarfsfall gemäß dem Wahlergebnis nachrücken. Die Jahrgangsstufenpflegschaft besteht aus höchstens 20 Vertretern.

(4) Die Eltern haben in der Klassenpflegschaft (Jahrgangsstufenpflegschaft) für jeden von ihnen vertretende Schülerin oder vertretenden Schüler gemeinsam eine Stimme.

(5) Die Klassenpflegschaft (Jahrgangsstufenpflegschaft) kann einladen, an ihren Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen:

1. die Klassenleiterin oder den Klassenleiter (Jahrgangsstufenleiterin oder Jahrgangsstufenleiter),
2. die Klassensprecherin oder den Klassensprecher (Jahrgangssprecherin oder Jahrgangssprecher), ihre Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter und die weiteren Schülervertreter gemäß § 29 Absatz 2,
3. die Schulleiterin oder den Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft sowie im übrigen Lehrkräfte der Klasse (Jahrgangsstufe).

(6) Die Klassenpflegschaft (Jahrgangsstufenpflegschaft) fördert die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, den Lehrkräften und den Schülerinnen und Schülern einer Klasse (Jahrgangsstufe). Sie beteiligt sich an den Fragen der Erziehung und des Unterrichts, die sich insbesondere aus der jeweiligen Arbeit in der Klasse (Jahrgangsstufe) ergeben, und berät vor allem über

1. Art und Umfang der Hausaufgaben,
2. Durchführung der Leistungsüberprüfungen,
3. Einrichtung freiwilliger Arbeitsgemeinschaften,
4. Schulveranstaltungen außerhalb der Schule,
5. Anregungen zur Einführung von Lernmitteln,
6. Bewältigung von Erziehungsschwierigkeiten,
7. Anregungen zur Auswahl der Unterrichtsinhalte.

(7) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Klassenpflegschaft und deren Stellvertreter – in besonders begründeten Fällen auch andere Eltern – können im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter nach dessen Rücksprache mit der betreffenden Lehrkraft am Unterricht und an Schulveranstaltungen der Klasse (Jahrgangsstufe), deren Eltern sie vertreten, und an Unterrichtsbesprechungen teilnehmen.

(8) Im Rahmen der Arbeit der Klassenpflegschaft (Jahrgangsstufenpflegschaft) werden von den Lehrkräften Elternsprechstunden abgehalten. Zu persönlichen Beratungen der Eltern soll je Schulhalbjahr ein Elternsprechtag durchgeführt werden.

### § 29

#### Schülervertretung

(1) Die Schülerinnen und Schüler einer Schule werden durch den Schülerrat (Klassensprecherversammlung) vertreten. Mitglieder des Schülerrats sind Sprecherin oder Sprecher der Klasse und Jahrgangsstufen und die weiteren Vertreter der Jahrgangsstufen gemäß Absatz 2. Die oder der Vorsitzende (Schülersprecher) und die Stellvertreter werden vom Schülerrat aus seiner Mitte und aus dem Kreis der stellvertretenden Schülerratsmitglieder für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Der Schülerrat wählt die Vertreter der Schülerinnen und Schüler und die Stellvertreter für die Schulkonferenz und für die Fachkonferenzen.

(2) Von der fünften Klasse oder Jahrgangsstufe an wählen die Schülerinnen und Schüler jeder Klasse oder Jahrgangsstufe mit Beginn des Schuljahres für dessen Dauer die Klassen- oder Jahrgangsstufen Sprecherin, den Klassen- oder Jahrgangsstufen Sprecher und deren Stellvertretung. Die Jahrgangsstufenpflegschaft wählt für jeweils 20 Schülerinnen und Schüler jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter. Die Sprecherin oder der Sprecher und die weiteren Schülervertreter vertreten die Interessen ihrer Klasse oder Jahrgangsstufe.

(3) Inhalt und Umfang der Mitwirkung der Schülervertretung ergeben sich aus dem Auftrag der Schule. In diesem Rahmen hat die Schülervertretung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Interessen der Schülerinnen und Schüler bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit,
2. Förderung der fachlichen, kulturellen, sportlichen, politischen und sozialen Interessen der Schülerinnen und Schüler.

(4) Mitglieder der Schülervertretung und die Schülervertretung können im Rahmen des Auftrages der Schule schulpolitische Belange wahrnehmen. Sie haben im Übrigen kein allgemeinpolitisches Mandat.

(5) Von der 5. Klasse an sind die Schülerinnen und Schüler über die Lehrpläne (Empfehlungen) zu informieren. Sie sind ferner unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des jeweiligen Faches und der Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers an der Auswahl der Unterrichtsinhalte zu beteiligen. Hierbei sollen die Anregungen der Klassenpflegschaft gemäß § 28 Absatz 5 Nr. 7 in die Überlegung einbezogen werden.

(6) Auf Antrag der Schülervertretung oder von 20% der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler hat die Schülersprecherin oder der Schülersprecher eine Schülerversammlung einzuberufen. Mitglieder der Schülerversammlung sind die Schülerinnen und Schüler von der fünften Klasse oder Jahrgangsstufe an. Diese sind im Sinne des Absatzes 1 antragsberechtigt. Die Schülerversammlung informiert sich über wichtige Angelegenheiten der Schule oder berät diese.

Zwei Schülerversammlungen im Schuljahr können während der allgemeinen Unterrichtszeit stattfinden.

(7) Für Versammlungen der Schülerinnen und Schüler der Klasse oder Jahrgangsstufen gilt Absatz 6 entsprechend.

(8) Die Schülervertretung wählt bis zu zwei hauptamtliche Lehrkräfte der Schule für die Dauer eines Schuljahres als Verbindungslehrer. Die Verbindungslehrkraft unterstützt die Schülervertretung bei der Planung und Durchführung ihrer Aufgaben.

(9) Der Schülerin oder dem Schüler ist im Monat eine Stunde während der allgemeinen Unterrichtszeit für Angelegenheiten der Schülervertretung (SV-Stunde) zu gewähren. Der Schülerrat kann während der allgemeinen Unterrichtszeit zusammentreten, dabei ist auf die Unterrichtsveranstaltungen Rücksicht zu nehmen. Zusammenkünfte von Organen der Schülervertretung auf dem Schulgelände sowie die SV-Stunde sind Schulveranstaltungen. Sonstige Veranstaltungen der Schülervertretung auf dem Schulgelände oder außerhalb des Schulgebäudes sind Schulveranstaltungen, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter vorher zugestimmt hat.

(10) Die Schülerin oder der Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Auf Antrag der Schülerin oder des Schülers ist diese Tätigkeit im Zeugnis zu vermerken.

#### Mitwirkung bei der Schulträgerin und bei der Landeskirche

### § 30

#### Mitwirkung bei der Schulträgerin

(1) Die Schulträgerin informiert die Schule regelmäßig über alle Angelegenheiten, die für die Schule von Bedeutung sind. Die Schulträgerin lädt bis zu zweimal im Jahr die Schulsprecherinnen und Schulsprecher der landeskirchlichen Schulen zum Meinungs- und Informationsaustausch ein. Die Schule ermöglicht den Schulsprecherinnen und Schulsprechern die Teilnahme.

(2) Die Mitwirkung der Schule bei der Schulträgerin wird durch die Anhörung der Schulkonferenz in folgenden Fragen wahrgenommen:

1. Änderung der Trägerschaft und Abgabe der Schule an einen anderen Träger,
2. Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen,
3. räumliche Unterbringung der Schule,
4. schulische Baumaßnahmen,
5. Schulwegsicherung und Schülerbeförderung,
6. Zusammenarbeit von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen,
7. Umstellung auf die Ganztagschule und Schulversuche,
8. Kirchenschulgesetz und Schulordnung sowie deren Änderung,
9. in sonstigen bedeutsamen Entscheidungen.

(3) Beabsichtigt die Schulträgerin, eine der in Absatz 1 Nrn. 1 bis 9 genannten Maßnahmen durchzuführen, beteiligt sie vorher die Schulkonferenz.

(4) Weicht die Schulträgerin von Empfehlungen der Schulkonferenz ab, begründet sie ihre anderslautende Entscheidung.

(5) Die Schulen sind unbeschadet der Zuständigkeiten anderer Mitwirkungsorgane durch die Direktorenkonferenz zu beteiligen. Die Direktorenkonferenz setzt sich aus allen Schulleiterinnen und Schulleitern der kirchlichen Schulen sowie Vertretern des Dezernates IV.3 – Landeskirchliche Schulen und Internate – der Abteilung IV zusammen. Die Schulträgerin beruft die Direktorenkonferenz in regelmäßigen Abständen ein.

## § 31

**Mitwirkung bei der Landeskirche**

In Angelegenheiten, die für die Schulen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung sind, sind die Schulträgerin sowie die anerkannten Verbände bzw. Zusammenschlüsse von Schulen von der Landeskirche zu beteiligen. Die Beteiligung gilt insbesondere für folgende Fragen:

1. Änderung der Struktur und Organisation der kirchlichen Schulaufsicht,
2. sonstige Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.

**Teil 4****Verfahrensvorschriften**

## § 32

**Wahlen, Mitgliedschaft**

(1) Die Wahlen in den Mitwirkungsorganen erfolgen zu Beginn des Schuljahres und für dessen Dauer.

(2) Die oder der Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter laden die Mitglieder des Mitwirkungsorgans rechtzeitig schriftlich oder in sonst geeigneter Form ein. Ist ein solcher nicht vorhanden, lädt ein zu den Sitzungen

1. der Klassen- bzw. Jahrgangstufenpflegschaft:

die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer bzw. die mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragte Lehrkraft,

2. der Fachkonferenz, der Schulpflegschaft, des Schülerrates:

die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(3) Wahlen sind geheim durchzuführen, die Wahlen der Vorsitzenden und deren Stellvertreter in getrennten Wahlgängen. Die oder der Einladende leitet die Wahl der oder des Vorsitzenden, nach deren Wahl übernimmt diese oder dieser die Leitung der anderen Wahlen. Stellt sich die oder der Einladende selbst zur Wahl oder wird sie oder er zur Wahl vorgeschlagen, so benennt das Mitwirkungsorgan aus seiner Mitte ein Mitglied zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter.

(4) Wählbar sind auch Abwesende, wenn diese vorher verbindlich ihr Einverständnis für eine Kandidatur gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder einem stimmberechtigten Mitglied des Mitwirkungsorgans erklärt haben.

Nicht wählbar ist wer

1. entmündigt ist, unter vorläufiger Vormundschaft steht oder infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Recht aus öffentlichen Wahlen herzuleiten oder das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzt,
2. zur Vertreterin oder zum Vertreter der Eltern, wer Mitglied der Lehrerkonferenz ist gemäß § 22 oder zum nichtlehrenden Personal der Schule oder der Schulträgerin gehört,
3. zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Klassen- bzw. Jahrgangstufenpflegschaft oder zum weiteren Vertreter einer Jahrgangsstufe gemäß § 28 Absatz 2, wer bereits in einer anderen Klasse (Jahrgangsstufe) derselben Schule für eines dieser Ämter gewählt worden ist.

(5) Die Mitgliedschaft in den Mitwirkungsorganen endet mit dem ersten Zusammentreten des neugewählten Organs. Sie endet ferner:

1. wenn vom jeweiligen Organ mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt wird,
2. bei Ausschluss infolge grober Verletzung der dem Mitglied obliegenden Pflichten,
3. wenn einer der in Absatz 4 Satz 2 Nrn. 1 und 2 aufgeführten Tatbestände während der Wahlperiode eintritt,
4. bei Lehrkräften
  - a) wenn sie nicht mehr in der Klasse oder Jahrgangsstufe unterrichten oder nicht mehr an der Schule Dienst tun,
  - b) bei Anerkennung eines wichtigen Grundes,
5. bei Eltern und Schülerinnen und Schülern
  - a) bei Niederlegung eines Mandats,
  - b) wenn die Schülerin oder der Schüler die Schule verlässt,
  - c) wenn die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler von seinem Widerspruchsrecht gem. § 28 Absatz 1 Gebrauch macht.

(6) Scheidet ein Mitglied eines Mitwirkungsorgans vorzeitig aus, so wird für die restliche Dauer der Wahlperiode die in der Reihenfolge nächste Stellvertreterin oder der in der Reihenfolge nächste Stellvertreter ordentliches Mitglied. Absatz 5 Satz 2 Nr. 1 bleibt unberührt.

## § 33

**Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse, Teilnahme**

(1) Die oder der Vorsitzende beruft das Mitwirkungsorgan bei Bedarf ein. Sie oder er hat es einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

(2) Die Mitwirkungsorgane sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der nach dieser Schulordnung vorgesehenen Mitglieder anwesend sind, bei Klassenpflegschaftsversammlungen ist maßgebend die Zahl der Stimmen. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt das Mitwirkungsorgan als beschlussfähig. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit vertagt worden und wird zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut eingeladen, so ist das Mitwirkungsorgan ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Ordnung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Entscheidungen nach der Versetzungsordnung ist Stimmenthaltung unzulässig.

(4) Die Sitzungen der Mitwirkungsorgane sind in der Regel nicht öffentlich. Die Schulöffentlichkeit kann für einzelne Angelegenheiten hergestellt werden. Dies gilt nicht für Beratungen in Angelegenheiten, die einzelne Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen oder Schüler oder Angehörige des nichtlehrenden Personals der Schule persönlich betreffen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(5) Soweit in den Mitwirkungsorganen Angelegenheiten aus dem Aufgabengebiet des nichtlehrenden Personals beraten werden, sollen dazu Vertreterinnen oder Vertreter des nichtlehrenden Personals hinzugezogen werden.

(6) Die Sitzungen der Mitwirkungsorgane dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen während der allgemeinen Unter-

richtszeit durchgeführt werden. Bei der Terminierung ist auf die Berufstätigkeit der Mitglieder Rücksicht zu nehmen.

(7) Die Tätigkeit der Lehrkräfte in den Mitwirkungsorganen gehört zu den dienstlichen Obliegenheiten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann nebenamtlich oder nebenberuflich tätige Lehrkräfte auf Antrag von der Teilnahme an Sitzungen der Lehrerkonferenz befreien.

Satz 2 gilt für die Fachkonferenz entsprechend. Die Befugnis, aus besonderen Gründen Dienstbefreiung zu erteilen, bleibt unberührt.

(8) Die Tätigkeit der Eltern und Schülerinnen und Schülern in den Mitwirkungsorganen ist ehrenamtlich. Alle an der Mitwirkung Beteiligten sollen bei ihren Mitwirkungsaufgaben von Schule und Schulträgerin unterstützt werden.

(9) Die in den Mitwirkungsorganen Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber den Mitgliedern der anderen Mitwirkungsorgane, es sei denn, es handelt sich um Beratungen in Angelegenheiten, die eine einzelne Lehrkraft, Eltern, Schülerin oder Schüler oder Angehörige des nichtlehrenden Personals der Schule persönlich betreffen. Der Wortlaut der Beschlüsse unterliegt nicht der Pflicht zur Verschwiegenheit. Ausgenommen sind Beschlüsse über Beratungsgegenstände im Sinne des Absatzes 4 Satz 3 oder solche, deren Vertraulichkeit beschlossen wurde. Im Übrigen informieren sich die jeweiligen Gremien im notwendigen Maße gegenseitig. § 30 Absatz 3 bleibt unberührt.

#### § 34

##### **Inkraftsetzung**

Die Schulordnung (SchulO) tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Die Schulordnung vom 1. August 1997 und die Schulmitwirkungsordnung vom 12. Mai 1995 treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

### **Richtlinien für Eintrittsstellen**

1261123

Az. 02-15-2

Düsseldorf, 13. März 2015

1. Für die Anerkennung von Kircheneintrittsstellen bedarf es eines Beschlusses des Presbyteriums und/oder des Kreissynodalvorstandes. Mit dem Genehmigungsantrag ist eine Konzeption vorzulegen, die Angaben über die inhaltliche Aufgabe dieser Eintrittsstelle sowie ihre institutionelle Anbindung einschließlich der Dienstaufsicht sowie die verantwortliche Leitung, die Erreichbarkeit und die regelmäßigen Öffnungszeiten enthält.
2. Die Leitung der Eintrittsstelle ist einer ordinierten Person übertragen. Ehrenamtlich mitarbeitenden Prädikantinnen oder Prädikanten kann eine ehrenamtliche Leitung übertragen werden.
3. Aufnahmegespräche werden entweder von ordinierten Personen durchgeführt oder von ehrenamtlich Mitarbeitenden, die zur Seelsorge in Eintrittsstellen beauftragt sind.

4. Voraussetzung für die ehrenamtlich Mitarbeitenden ist, dass diese eine Seelsorgeausbildung für Ehrenamtliche gemäß der Seelsorgegeheimnisverordnung erfolgreich absolviert haben. Die Seelsorgeausbildung für ehrenamtlich Mitarbeitende in Eintrittsstellen umfasst die in der Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisverordnung – SeelGV) geforderten Inhalte/Module (a) theologische Grundlagen, b) Grundlagen der Psychologie, c) Fertigkeiten der Gesprächsführung, d) rechtliche Grundlagen der Ausübung der Seelsorge) sowie ein Modul „Seelsorgliche Gespräche mit Ausgetretenen und mit Eintrittswilligen“.
5. Das Modul „Seelsorgliche Gespräche mit Ausgetretenen und mit Eintrittswilligen“ wird unter Mitwirkung des Arbeitskreises Kirche in der City und der Konferenz der (Wieder-)Eintrittsstellen bei Bedarf mindestens einmal im Jahr durchgeführt.
6. Nach erfolgreich absolvierter Seelsorgeausbildung erhalten die Absolventinnen und Absolventen von der Leitung der Eintrittsstelle eine formale Beauftragung zur Führung von seelsorglichen Aufnahmegesprächen, die befristet sein kann. Die Beauftragung erfolgt in der Regel im gottesdienstlichen Rahmen.

Die Kirchenleitung

### **Satzung zur Aufhebung der Satzung für den Fachausschuss Diakonie des Kirchenkreises Saar-Ost**

Auf Grundlage von Artikel 109 i.V. mit Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe p) der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2015 (KABl. S. 66), hat die Kreissynode des Kirchenkreises Saar-Ost am 15. November 2014 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Satzung für den Fachausschuss Diakonie im Kirchenkreis Saar-Ost vom 5. November 2010 (KABl. 2011, S. 141) wird aufgehoben.

#### **§ 2**

Die Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

Illingen, 15. November 2014

Evangelischer Kirchenkreis  
Saar-Ost

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 9. April 2015  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

Siegel

## Generalversammlung 2015 Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank

1263783  
Az. 93-71 Düsseldorf, 13. April 2015

Wir weisen darauf hin, dass die nächste ordentliche Generalversammlung der Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank am

**17. Juni 2015**

um 10.00 Uhr, im Kongresszentrum Westfalenhallen in Dortmund stattfindet.

Das Landeskirchenamt

## Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

1260945  
Az. 02-10-11:1502514 Düsseldorf, 24. März 2015

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Evangelischen Kirchengemeinde Weiden, Kirchenkreis Köln-Nord, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2015 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1262859  
Az. 02-10-11:1505310 Düsseldorf, 7. April 2015

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Fischbach, Kirchenkreis Obere Nahe, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2015 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

## Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

1262859  
Az. 03-13:15053 Düsseldorf, 7. April 2015

Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde  
Fischbach – Kirn-Sulzbach

Kirchenkreis: Obere Nahe

Umschrift des Kirchensiegels: Ev. Kirchengemeinde  
Fischbach – Kirn-Sulzbach

1262859  
Az. 02-10-11:1505318 Düsseldorf, 7. April 2015

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Kirn-Sulzbach, Kirchenkreis Obere Nahe, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2015 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt



Das Landeskirchenamt

1263082  
Az. 02-10-11:1505206 Düsseldorf, 8. April 2015

Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde  
Dillingen

Kirchenkreis: Saar-West

Umschrift des Kirchensiegels: EVANGELISCHE KIRCHEN-  
GEMEINDE DILLINGEN



Das Landeskirchenamt

## Personal- und sonstige Nachrichten

### Errichtung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Oberstein, Kirchenkreis Obere Nahe, ist mit Wirkung vom 1. April 2015 eine 4. Pfarrstelle „Entlastung der Superintendentin“ errichtet worden.

### Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Obermeiderich, Kirchenkreis Duisburg, ist mit Wirkung vom 1. November 2014 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Birkenfeld, Kirchenkreis Obere Nahe, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die 3. Pfarrstelle „Entlastung des Superintendenten“ aufgehoben worden.

### Pfarrstellenausschreibung:

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lobberich, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, ist zur Wiederbesetzung in einem uneingeschränkten Dienstumfang (100%) freigegeben. Die Gemeinde mit etwa 3.000 Gemeindemitgliedern sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar, die/der/das bereit sind, gemeinsam mit den Hauptberuflichen, dem Diakon, der Sekretärin, dem Organisten und der Küsterin, den Ehrenamtlichen und dem Presbyterium, die Gemeinde mit ihren unterschiedlich veranlagten Menschen zu leiten und zu betreuen. Die Pfarrstelle kann nur besetzt werden mit Personen, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstel-

lengesetz haben. Die Kirchengemeinde hat ein Leitbild. Als Ziele gelten: das Erleben und Fördern von Gemeinschaft an verschiedenen Stellen der Gemeinde, das Feiern lebensnaher und zeitgemäßer Gottesdienste mit Erwachsenen und Kindern. Sehr wichtig für die Gemeinde sind die Seelsorge und das Wahrnehmen von Verantwortung für die Mitarbeitenden sowie Freude an der Konfirmanden-, Jugend- und Seniorenarbeit. Die Betreuung und Integration der Flüchtlinge, insbesondere das Erlernen der deutschen Sprache, wird von qualifizierten Lehrkräften und Ehrenamtlichen geleistet. Die Bearbeitung der Gemeindekonzeption ist noch nicht ganz abgeschlossen. In der Trägerschaft der Gemeinde steht eine 4-gruppige Bewegungskindertagesstätte mit dem Pluspunkt Ernährung, die von einem engagierten, hauptberuflichen Team verantwortungsvoll geleitet wird. Eine weitere Trägerschaft hat die Gemeinde für eine Dorfgemeinschaftseinrichtung übernommen, die von vielen interessierten Gruppen in der Kommune als Treffpunkt genutzt wird. Hier steht eine bewährte Sozialpädagogin als Leiterin zur Verfügung. Weitere Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft sind die Frauen- und Männerkreise sowie der Unterhalt eines Gemeindecafés. Die Gemeinde unterhält insgesamt zwei Kirchen und zwei Gemeindezentren in den jeweiligen Ortsteilen Lobberich und Hinsbeck. Das Gemeindebüro ist in Lobberich direkt im Gemeindehaus an der Kirche angesiedelt. Ein freistehendes und familiengerechtes Einfamilienhaus auf einem großen Grundstück in Zentrumsnähe steht zur Verfügung. Lobberich-Hinsbeck (Nettetal) mit rd. 25.000 Einwohnern liegt am Niederrhein und ist von Seen und einem herrlichen Naturschutzgebiet umgeben. Die Städte Viersen, Krefeld und Mönchengladbach liegen in der Nähe. Die niederländische Grenze ist nicht weit. In Nettetal sind alle Schularten, Kindergärten und auch Seniorenheime angesiedelt. Das Sportangebot ist groß und vielfältig. Für Theater und Konzerte steht die Werner-Jaeger-Halle zur Verfügung. Weitere zahlreiche kulturelle Veranstaltungen werden sowohl unmittelbar im Ort als auch in der nahen Umgebung angeboten. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Lobberich, Steegerstraße 39, 41334 Nettetal, über den Superintendenten des Kirchenkreises Krefeld-Viersen, Burkhard Kamphausen, An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld, zu richten.

In der Friedenskirchengemeinde Troisdorf im Kirchenkreis An Sieg und Rhein ist zum 1. Juli 2015 die 3. Pfarrstelle im Dienstumfang von 50% auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die Gemeinde hat 8.759 Gemeindeglieder in acht Ortsteilen (Bergheim, Eschmar, Kriegsdorf, Müllekothen, Oberlar, Rotter See, Sieglar und Spich). In der Gemeinde gilt der Kleine Katechismus D. Martin Luthers mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus. Nähere Angaben entnehmen Sie bitte dem Gemeindeverzeichnis S. 596. Die Friedenskirchengemeinde hat bisher drei Pfarrstellen, die sich an drei Gemeindezentren mit Kirche in drei Bezirken orientieren. In der Gemeindekonzeption und in der praktischen Arbeit ist diese Abgrenzung in den vergangenen Jahren jedoch aufgebrochen worden, so dass es viele bezirksübergreifende Angebote in allen Arbeitsbereichen der Gemeinde gibt. In diesem Bereich wird das Einsatzfeld der neu eingerichteten Stelle liegen: Schwerpunkt Gottesdienste im Gesamtteam: regelmäßige Sonn- und Feiertagsgottesdienste an drei Predigtstätten, zwei Seniorenzentren, dazu regelmäßige Kinder- und Jugendgottesdienste, Schulgottesdienste an sieben Grundschulen, ein Gymnasium, eine Gesamtschule, eine Förderschule; Schwerpunkt Seelsorge: Besuchsdienst, Krankenseelsorge am St. Johanneskranken-

haus und in umliegenden Häusern; Schwerpunkt Diakonie: Kontakt zum Diakonischen Werk, Begleitung der Mobilien Sozialberatung; Schwerpunkt Jugend: Beteiligung am Konfirmandenunterricht, Schulprojekt: Schülercafé TAKE IT EASY und erweiterter Ganztags (0,5 Sozialpädagogin, zahlreiche geringfügig Beschäftigte). Das Presbyterium ist sich des Umfangs von 50% bewusst. Die Arbeit ist nur möglich im Team der Kolleginnen und Kollegen und aller Mitarbeitenden. Sie arbeiten in einem Team engagierter haupt- und nebenamtlicher Mitarbeitenden im Gemeindebüro (1,5 Stellen), mit Kirchenmusikern (1,75 Stellen), Jugendleitern (2,5 Stellen) und Küstern (3,5 Stellen). Dazu kommen die weiteren drei Inhaberinnen und Inhaber der Pfarrstellen. Die Gemeindearbeit wird mitgetragen von vielen ehrenamtlich mitarbeitenden Gemeindegliedern. Das Presbyterium sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit Aufgeschlossenheit für die Arbeit mit jungen Familien, mit Interesse an Kinder- und Jugendarbeit, die/der in der Lage ist, den christlichen Glauben gemäß der biblischen Botschaft für unsere Zeit zu verkünden. Es erwartet Seelsorge, fachgerechte Beantwortung von Glaubensfragen und Offenheit für die Nöte und Sorgen der Gemeindeglieder. Die Stadt Troisdorf liegt zwischen den Großstädten Köln und Bonn nahe am Bergischen Land und am Siebengebirge. Die Stadtteile der Friedenskirchengemeinde wurden im Zuge der familienorientierten Politik der Stadt Troisdorf in den letzten Jahren durch neue Wohngebiete erweitert. Auf Grund dieser Politik erwartet die Stadt Troisdorf bis 2035 keinen Rückgang der Bevölkerung. Im Ort gibt es alle Schularten, darunter zwei Gesamtschulen, zwei Gymnasien, Realschule, Hauptschule, Grundschulen in allen Stadtteilen. Im Großraum der Städte des Rhein-Sieg-Kreises gibt es zahlreiche Einkaufs-, Kultur und Freizeitmöglichkeiten. Bei der Suche nach einer Wohnung ist die Kirchengemeinde gerne behilflich. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Auskunft erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Ulrich Pollheim, Tel. (0 22 41) 4 17 28. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

#### **Stellenausschreibungen:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Wir, der Evangelische Gemeindeverband Köln-Nord, sind ein professioneller Verwaltungsdienstleister im kirchlichen Bereich. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir eine/einen evangelische/evangelischen Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter für die Superintendentur des Kirchenkreises Köln-Nord (in Voll- oder Teilzeit). Zum Aufgabengebiet dieser Stelle gehört: Assistenztätigkeit für die Superintendentin/den Superintendenten, Bearbeitung des Schriftverkehrs, Organisation von kreiskirchlichen Veranstaltungen, Sachbearbeitung von kreiskirchlichen Arbeitsfeldern, Unterstützung der kreiskirchlichen Aufsicht nach den gesetzlichen Vorschriften. Ihre Bereitschaft zur Begleitung unserer Leitungsgremien in Sitzungen ist erwünscht. Idealerweise haben Sie die Prüfung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst erfolgreich abgeschlossen (oder eine gleichgestellte Prüfung). Einen sicheren Umgang mit den gängigen MS-Office-Produkten sowie Team- und Kooperationsfähigkeit setzen wir voraus. Die Eingruppierung erfolgt in die EG 8 BAT-KF. Es wird die übliche kirchliche Zusatzversorgung gewährt. Der Erwerb eines Jobtickets ist möglich. Von unseren Mitarbeitenden erwarten wir Engagement und Eigeninitiative bei der Aufgabenwahrnehmung, Leistungs- und Verantwortungsbe-

reitschaft sowie Offenheit für Neues. Teamfähigkeit, Wertschätzung und Freude im Umgang mit Menschen sowie ein Verständnis und Gefühl für kirchliche Besonderheiten und das kirchliche Leben sind uns wichtig. Wir bieten Ihnen eine interessante, breit gefächerte Tätigkeit in einer modernen, technisch gut ausgestatteten, kosten- und leistungsorientierten Verwaltung. Ein nettes und engagiertes Team freut sich auf Ihre Mitarbeit. Die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche ist Einstellungsvoraussetzung. Richten Sie Ihre Bewerbung bitte bis zum 12. Juni 2015 an den Ev. Gemeindeverband Köln-Nord, z. Hdn. Herrn Borreck: E-Mail: c.borreck@gemeindeverband-nord.de, Friedrich-Karl-Straße 101, 50735 Köln, Tel. (02 21) 8 20 90-22, www.gemeindeverband-nord.de. Menschen mit einer Behinderung erhalten bei gleicher Eignung den Vorzug.

Der Kirchenkreis Obere Nahe sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Leiterin bzw. einen Leiter für die Gemeinsame Personalverwaltung Nahe-Hunsrück-Mosel (GPV). Die GPV ist die zentrale Personalabteilung der Kirchenkreise An Nahe und Glan, Obere Nahe und Simmern-Trarbach sowie für deren Kirchengemeinden und selbstständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen. Für ca. 120 evangelische Körperschaften und diakonische Einrichtungen werden die Entgeltabrechnungen der Beschäftigten (zurzeit ca. 1.750 Abrechnungsfälle), das Arbeitsvertragswesen und die diesbezügliche Beratung der Leitungsorgane sowie weitere vielseitige Aufgaben der kirchlichen Personalverwaltung erbracht. Die GPV ist eine Abteilung des Verwaltungsamtes des Kirchenkreises Obere Nahe mit Sitz in Idar-Oberstein. Die Entgeltabrechnungen erfolgen mit Unterstützung eines Rechenzentrums unter Anwendung des Abrechnungsprogramms Kidicap und Einsatz der Personalwirtschaftssoftware Personal-Office. Zur Erfüllung der umfangreichen Aufgaben steht ein qualifiziertes und motiviertes Team zur Verfügung. Die Leitung dieses Kompetenzzentrums bietet eine sehr anspruchsvolle und vielseitige Tätigkeit im Bereich der kirchlichen Personalverwaltung, die hohe Fachkompetenz im allgemeinen und kirchlichen Arbeitsrecht sowie im Steuer- und Sozialversicherungsrecht erfordert. Die Aufgabenerfüllung setzt selbstständiges und ergebnisorientiertes Handeln, Organisationsgeschick, Teamfähigkeit und Führungskompetenz, Flexibilität und Eigeninitiative voraus. Die Stelle ist nach A 13 LBesO NRW bewertet und kann sowohl im Angestelltenverhältnis als auch im Beamtenverhältnis besetzt werden. Bewerberinnen und Bewerber müssen über die Zugangsvoraussetzungen zum gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst verfügen und der evangelischen Kirche angehören. Eine Einarbeitung durch den bisherigen Stelleninhaber ist gewährleistet. Weitere Informationen stehen unter [www.obere-nahe.de](http://www.obere-nahe.de) (Freie Stellen) bereit. Für Fragen steht Herr Sascha Heidrich unter Tel. (0 67 81) 407-41 oder per E-Mail ([Sascha.Heidrich@vwa-idar-oberstein.de](mailto:Sascha.Heidrich@vwa-idar-oberstein.de)) zur Verfügung. Bewerbungen sind schriftlich bis zum 30. Mai 2015 an das Verwaltungsamt des Kirchenkreises Obere Nahe, Vollmersbachstraße 22, 55743 Idar-Oberstein, zu richten.

Die Friedenskirchengemeinde Troisdorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine B-Kirchenmusikerin/einen B-Kirchenmusiker zur Wiederbesetzung der zweiten Kantorenstelle (B-50%) in der Gemeinde. Die Evangelische Friedenskirchengemeinde Troisdorf ist eine lebendige und engagierte Gemeinde in zentraler Lage zwischen Köln und Bonn mit einem vielfältigen Angebot für Menschen jeden Alters, das sich am Ansatz einer lebensbegleitenden Gemeindegemeinschaft orientiert. Sie gehört zum Evangelischen Kirchenkreis An

Sieg und Rhein und umfasst in drei Pfarrbezirken mit etwa 8.800 Gemeindegliedern die Ortsteile Sieglar, Eschmar, Müllekoven, Bergheim, Oberlar, Kriegsdorf, Rotter See und Spich. Jeder Bezirk verfügt über ein gut ausgestattetes Gemeindezentrum mit Kirchraum beziehungsweise eigener Kirche. In den Gemeindezentren und den Kirchen sind folgende Instrumente vorhanden: Monarke-Orgel (II/30), Baujahr 2012, Oberlinger-Orgel (II/14), Baujahr 1994, Allen-Orgel (II/31), Baujahr 1995, Klaviere in allen Gemeindezentren, ein transportables Digital-Cembalo, ein transportables E-Piano. Die kirchenmusikalische Arbeit hat in der Gemeindegemeinschaft einen hohen Stellenwert und umfasst derzeit ein vielfältiges Angebot (Kinderchor, zwei Chöre, einen Posaunenchor, ein Blockflötenensemble, ein Gitarrenkreis, eine Band und ein Kammerorchester). Ein Schwerpunkt der neu zu besetzenden Stelle ist die Kinder- und Jugendarbeit. In Zusammenarbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen, Pfarrern, dem weiteren hauptamtlichen Kantor der Gemeinde, dem nebenamtlichen Kirchenmusiker sowie den evangelischen und katholischen Kollegen im Stadtgebiet können in diesem Arbeitsbereich neue Akzente gesetzt werden. Zum Stellenumfang gehören: Orgeldienst bei Gottesdiensten und Amtshandlungen, musikalische Gestaltung der Schulgottesdienste, Leitung des Kinderchores (zzt. etwa 15 Kinder im Grundschulalter), Aufbau und Erweiterung der musikalischen Kinder- und Jugendarbeit in den drei Bezirken in enger Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Gemeinde, Zusammenarbeit bei musikalischen Projekten mit dem zweiten Kantor der Gemeinde. Die Stelle hat einen Umfang von 50 Prozent (19,5 Wochenstunden) des Beschäftigungsumfangs eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiters. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Wir wünschen uns eine aufgeschlossene/einen aufgeschlossenen, teamfähige/teamfähigen Mitarbeiterin/Mitarbeiter mit Bindung an die evangelische Kirche und Interesse an der Arbeit mit der Gemeinde und für die Gemeinde. Troisdorf ist eine familienfreundliche Stadt mit einem breiten kulturellen Angebot in Nähe zu den großen Zentren Köln und Bonn. In der Stadt sind alle Schulformen vorhanden und gut erreichbar. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich. Für weitere Auskünfte stehen zur Verfügung: Kantor Jens Engel, Tel. (01 57) 85 05 75 11, Pfarrerin Dr. Birgit Ventur, Tel. (0 22 41) 16 56 46, sowie Kreiskantorin Brigitte Rauscher, Tel. (0 22 41) 99 59 70. Ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen einschließlich eines pfarramtlichen Zeugnisses und eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, senden Sie bitte bis zum 1. August 2015 an die Evangelische Friedenskirchengemeinde Troisdorf, z.H. Pfarrerin Dr. Birgit Ventur, Grabenstraße 65, 53844 Troisdorf. Die musikalische Vorstellung und die Bewerbungsgespräche finden statt am Montag, 21. September 2015.

Im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Dienstsitz in Hannover ist ab dem 1. April 2016 die Stelle der Leitung der Finanzabteilung zu besetzen. Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe B 3 BVG-EKD dotiert. Die EKD koordiniert die Zusammenarbeit der in ihr zusammengeschlossenen 20 Gliedkirchen und vertritt die Anliegen der evangelischen Kirche in Staat und Gesellschaft. Die Finanzabteilung konzipiert die Grundzüge der Finanzpolitik für die EKD, sie trägt die Verantwortung für die Planung und Umsetzung des EKD-Haushaltes sowie für das Anlage- und Finanzvermögen der EKD. Sie ist zuständig für alle haushaltsrechtlichen, betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Fragen, die IT und die Statistik. Weiterhin verantwortet die Finanzabteilung eine gesamtkirchliche Finanzpolitik und die Zusammenarbeit der Gliedkirchen in finanziellen Angelegenheiten. Die verantwortungsvolle und komplexe

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 0211/45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern bei der Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Vertrieb. E-Mail: shop@medienverband.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzel exemplar 2,50 Euro. Layout/Druck: Di Raimondo Type & Design, Strümpfer Str. 39, 40670 Meerbusch, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

Funktion beinhaltet die Mitwirkung in Leitungsgremien, u.a. die Geschäftsführung des Haushaltsausschusses der Synode der EKD und des Finanzbeirates des Rates der EKD und in gesamtkirchlichen Gremien. Auf der Position werden auch die Finanzverantwortung für die Union Ev. Kirchen in der EKD und die Geschäftsführung der Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland wahrgenommen. Wir suchen für die Position eine Führungspersönlichkeit mit ausgeprägt strukturiertanalytischer und strategischer Denkweise, die durch ihr klares evangelisches Profil die Fähigkeit besitzt, wirtschaftliche Fragestellungen vor dem Hintergrund theologischer Grundlegungen zu gestalten. Wir bieten: eine herausfordernde, vielseitige und verantwortungsvolle Führungsposition auf gesamtkirchlicher Ebene mit vielen Bezügen zu theologischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fragestellungen, die Mitgliedschaft im Kollegium der EKD als Leitungsorgan des Kirchenamtes der EKD, ein engagiertes, vielseitiges Team (zzt. 44 Mitarbeitende) mit hoher Kompetenz. Wir erwarten: ein einschlägiges wissenschaftliches Hochschulstudium (z.B. Volks-/Betriebswirtschaft, Rechtswissenschaften) oder vergleichbar, umfangreiche und belastbare Kenntnisse und Erfahrungen im Finanzwesen – möglichst im öffentlichen/kirchlichen/diakonischen Sektor und in leitender Position, Fähigkeit, finanzpolitische Fragestellungen im Zusammenhang mit allgemeinen gesellschaftlichen und kirchlichen Entwicklungen zu sehen und daraus Schlussfol-

gerungen und Handlungsoptionen für die evangelische Kirche abzuleiten, tieferes Verständnis für volkswirtschaftliche Fragestellungen, sehr gute betriebswirtschaftliche Kenntnisse, sehr gutes Zahlenverständnis, idealerweise gute Kenntnisse im öffentlichen/kirchlichen Haushaltsrecht bzw. Erfahrungen mit kameraler und doppischer Buchführung, sehr gutes Organisationsvermögen, Kompetenz in Struktur- und Organisationsfragen, bewährt auch in Veränderungsprozessen, ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit und Vortragskompetenz, möglichst langjährige erfolgreiche Führungsarbeit und Teamfähigkeit, möglichst nachgewiesen auch durch kollegiale Leitungserfahrungen. Die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist für Sie selbstverständlich. Wir bitten hierzu um einen Hinweis in Ihren Bewerbungsunterlagen. Die EKD ist bestrebt, den Anteil von Frauen in den Leitungspositionen zu erhöhen. Deshalb freuen wir uns besonders über die Bewerbung von Frauen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet. Für Fragen stehen Ihnen Präsident Dr. Hans Ulrich Anke (Tel. 0511 279 61 10) und Frau Husmann-Müller (Tel. 05 11-279 63 10) gern zur Verfügung. Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis 22. Mai 2015 an die Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt –Personalreferat–, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover, Bewerbungen@ekd.de.